

# Holzarbeiter-Zeitung

Organ des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes.

Erscheint wöchentlich am Sonnabend.  
Abonnementpreis 5 Mk. pro Vierteljahr. Zu beziehen durch  
alle Postanstalten. Für Verbandsmitglieder unentgeltlich.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Kayser, Berlin.  
Für die Expedition und den Anzeigenteil: Eduard Gleichbrenner, Berlin.  
Redaktion und Expedition: Berlin SO. 16, Am Köpenicker Park 2.

Inserate: Die sechsgespaltene Nonpareillezeile ober deren Raum 16 Mk.  
Arbeitervermittlungen 6 Mk. pro Zeile.  
Verbandsanzeigen 2 Mk. pro Zeile.

## An die Mitglieder!

Die fortschreitende Entwertung des Geldes kommt der breiten Masse des Volkes in der springhaften Steigerung der Lebenshaltungskosten zum Bewußtsein. Diese zwingt uns, in kürzeren Zwischenräumen auf eine Erhöhung der Löhne zu dringen. Dem Rückhalt, den wir in unserem Verband finden, ist es zu danken, daß es uns gelungen ist, die Löhne in den letzten Monaten energisch vorwärtszutreiben, womit allerdings nicht gesagt sein soll, daß die augenblickliche Lohnhöhe berechtigten Wünschen entspricht.

Die allgemeine Teuerung empfindet nicht nur jeder einzelne in seinem privaten Haushalt, sie macht sich in gleichem Maße auch im Haushalt unseres Verbandes bemerklich. Der Verband ist bei seinen Einnahmen auf die Beiträge der Mitglieder angewiesen. Er übernimmt dafür die Verpflichtung, die Mitglieder nach Maßgabe der statutarischen Bestimmungen zu unterstützen. Wie die Kassenberichte des Verbandes ausweisen, entfällt der Hauptteil der Ausgaben auf die Streikunterstützung. Wenn die Kollegen, um ihren Forderungen Nachdruck zu geben, die Arbeit einstellen, dann stellen sie mit Recht an den Verband den Anspruch auf Unterstützung. Die Streikunterstützung kann nach Lage der Dinge nur bescheiden sein, sie muß sich nach der Höhe des Beitrags richten. Die große Teuerung macht eine Erhöhung der Unterstützungssätze, besonders der Streikunterstützung, zur zwingenden Notwendigkeit; daraus ergibt sich die gebieterische Verpflichtung, die Beiträge auf die dem Bedürfnis entsprechende Höhe zu bringen.

Unser Verbandsstatut sieht vor, daß der Verbandsbeitrag sich stets im Verhältnis zur Lohnhöhe befindet. Die Mitglieder in den Verwaltungsstellen sind gehalten, die Beitragsklasse zu wählen, welche dem vertraglichen Mindeststundenlohn am nächsten kommt. Das besagt, daß mit der Erhöhung des Lohnes auch der Wochenbeitrag steigen muß. Mit Wirkung vom 1. Januar dieses Jahres sind neue Beitragsklassen mit Wochenbeiträgen bis zu 8 Mk. eingeführt worden. Als diese Beitragsätze in Kraft traten, waren sie eigentlich schon durch die Löhnerhöhung, aus technischen Gründen mußte aber mit der Einführung neuer Beitragsklassen bis zum Quartalswechsel gewartet werden.

Als zum 1. Januar die höheren Beitragsklassen eingeführt wurden, ist darüber eine Urabstimmung veranstaltet worden. Eine solche ist, wie wir bereits damals dargelegt haben, kein zwingendes Erfordernis. Von vielen Verwaltungsstellen ist auch zum Ausdruck gebracht worden, daß eine Urabstimmung über eine Frage, die bereits durch das Statut klar beantwortet wird, als unnütze Geld- und Kraftvergeudung zu betrachten ist. Das Statut schreibt vor, daß Wochenbeiträge in Höhe eines vertraglichen Mindeststundenlohnes zu erheben sind. Daraus erwächst für den Verbandsvorstand die selbstverständliche Pflicht, Vorzüge zu treffen, daß diese statutarische Bestimmung in allen Verwaltungsstellen eingehalten werden kann.

Bereits im Januar haben wir uns in einem Rundschreiben an alle Ortsverwaltungen gewendet und auf die Notwendigkeit hingewiesen, zum 1. April neue Beitragsklassen einzuführen. Wir haben dabei die Gründe auseinandergesetzt, die eine Urabstimmung als überflüssig erscheinen lassen, haben aber die Verwaltungen, die unserer Auffassung nicht zustimmen, aufgefordert, uns ihre abweichende Meinung zur Kenntnis zu bringen. Daraus haben wir fünf Verwaltungsstellen mit insgesamt 12300 Mitgliedern erklärt, daß sie eine Urabstimmung wünschen. Dagegen haben 149 Verwaltungsstellen mit 121200 Mitgliedern zum Ausdruck gebracht, daß sie eine Urabstimmung für überflüssig halten. Zieht man in Betracht, daß nur die Ortsverwaltungen um eine Äußerung ersucht wurden, die eine Urabstimmung wünschen, dann berechtigt uns das Ergebnis unseres Rundschreibens zu dem Schluß, daß die Verwaltungsstellen des Verbandes in weit überwiegender Mehrheit eine Urabstimmung über die Einführung neuer Beitragsklassen für unnötig halten.

Das war auch die einmütige Auffassung der Konferenz, die der Verbandsvorstand mit den Gauvorstehern und dem Vertreter des Verbandsausschusses am 27. und 28. Februar abgehalten hat. Die Vorlage des Vorstandes, nach welcher die Beitragsklassen mit 1 Mk., 1,50 Mk., 2 Mk., 3 Mk. und 4 Mk. vom 1. April an in Wegfall kommen und dafür neue Beitragsklassen mit 10 Mk., 12 Mk., 14 Mk., 16 Mk. und 18 Mk. eingeführt werden, wurde nach gründlicher Erörterung einstimmig gutgeheißen. Demnach bringen wir hierdurch zur Kenntnis, daß vom 1. April 1922 an die nachbenannten Wochenbeiträge erhoben werden:

Beitragsklasse	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
Wochenbeitrag	18	16	14	12	10	8	6	4	3	2

Die Beitragsklasse X mit einem Wochenbeitrag von 0,50 Mk. kommt ausschließlich für Soldklinge in Betracht.

Der Vorstand hat weiter eine Herabsetzung der Karenzzeit für den Bezug der Streikunterstützung von 26 auf 13 Wochen beschlossen, und zwar mit Rückwirkung vom 1. Januar. Demnach erhalten die Mitglieder, welche mindestens 13 Beiträge der höheren Bei-

tragsklasse gezahlt haben, die Streikunterstützung nach den Sätzen dieser Klasse. Dagegen werden alle anderen Unterstützungen erst dann nach den höheren Sätzen berechnet, wenn mindestens 26 Beiträge der betreffenden Beitragsklasse, insgesamt aber mindestens 52 Beiträge gezahlt wurden. Die Unterstützungssätze der Beitragsklassen VI bis X mit einem Wochenbeitrag von 8 Mk., 6 Mk., 4 Mk., 3 Mk. und 2 Mk. bleiben unverändert. Neu eingeführt werden folgende

Beitragsklasse	I	II	III	IV	V
Wochenbeitrag	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
	18	16	14	12	10

nach 13 Beitragswochen	180	156	138	120	102
" 26	216	192	168	144	120
" 52	306	270	240	204	168
" 156	360	324	292	240	204
" 260	402	360	318	270	228
" 520	450	402	348	300	252

nach 52 Beitragswochen	54	48	42	36	30
" 104	57	51	45	39	33
" 156	60	54	48	42	36
" 208	63	57	51	45	39
" 260	66	60	54	48	42
" 520	69	63	57	51	45

Krankenunterstützung  
(die Hälfte der Sätze der Arbeitslosenunterstützung bei doppelter Bezugsdauer)

nach 156 Beitragswochen	185	170	155	140	125
" 260	280	260	240	220	200
" 520	390	360	330	300	270

nach 52 Beitragswochen	110	100	90	80	70
" 156	145	130	120	105	90
" 260	180	165	150	130	115
" 520	220	200	180	160	140

Reiseunterstützung pro Tag

nach 52 Beitragswochen	16	14	12	10	8
------------------------	----	----	----	----	---

Bei der Festlegung der neuen Beitragsklassen ist davon ausgegangen worden, daß diese wenigstens für eine absehbare Zeit ausreichen müssen. Deshalb sind auch Wochenbeiträge eingeführt worden, die bei den augenblicklichen Löhnen praktisch noch nicht in Frage kommen. Es mußte aber in Betracht gezogen werden, daß die Teuerung der Lebensbedürfnisse ihren Höchststand noch nicht erreicht hat. Aus mancherlei Anzeichen muß geschlossen werden, daß die Teuerungswelle in kurzer Zeit wieder stark anschwellen wird, und daß dementsprechend die Löhne steigen müssen. Sobald dieser Fall eintritt, müssen auch die Kollegen in den Orten mit höchsten Löhnen die Möglichkeit haben, die Wochenbeiträge in der statutenmäßigen Höhe festzusetzen.

Bei den Beratungen in der Gauvorsteherkonferenz ist unter anderem zur Sprache gekommen, daß es an manchen Orten Schwierigkeiten gemacht hat, die Mitglieder zu bewegen, den Beitrag auf die dem Lohn entsprechende Höhe zu bringen. Der Vorstand wurde verpflichtet, streng darüber zu wachen, daß die Bestimmungen des Statuts auch hinsichtlich der Beitragshöhe beachtet werden. Den Verwaltungsstellen dürfen keine Beitragsmarken verabsolgt werden, deren Wert unter dem für die betreffenden Mitglieder geltenden Pflichtbeitrag liegt. Wir geben uns der Erwartung hin, daß wir keine Veranlassung finden, in Erfüllung dieser uns übertragenen Verpflichtung einzugreifen.

Die Wochenbeiträge, die unser Verband von seinen Mitgliedern fordert, sind, verglichen mit den Beitragsätzen der Vorkriegszeit, hoch. Das trifft jedoch nicht zu, wenn man den Beitrag mit der Lohnhöhe vergleicht. Vor dem Krieg wurden in der Regel Beiträge gezahlt, die über den Betrag eines wirklichen Stundenlohnes hinausgingen. Wir dürfen uns auch nicht dadurch irremachen lassen, daß manche Gewerkschaften mit der Festlegung der Beitragshöhe im Rückstand geblieben sind. Wir Holzarbeiter haben es immer zur Ehre angerechnet, als die Pioniere bezeichnet zu werden, die den Vorkampf der Arbeiterbewegung führen. Diese Stellung wollen wir behaupten. Zu den großen Arbeitsgebieten, die wir zu beackern haben, treten fortgesetzt neue hinzu. Wollen wir auf der Höhe bleiben, wollen wir insbesondere im Kampf um günstige Lohn- und Arbeitsbedingungen nicht ins Hintertreffen geraten, dann muß es auch jedes Mitglied mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht peinlich genau nehmen.

Der Verbandsvorstand.

## Unsere Gauvorsteherkonferenz.

Die Gauvorsteherkonferenz, die der Verbandsvorstand auf den 27. und 28. Februar einberufen hat, und zu der auch der Vorsitzende des Verbandsausschusses erschienen war, galt in erster Linie der Stellungnahme zur Beitragsfrage. Daß entsprechend der Entwertung des Geldes auch die Beiträge erhöht werden müssen, unterliegt wohl nirgends im Verband einem Zweifel. Auch wenn das Statut unseres Verbandes die Bestimmung nicht enthalten würde, welche den Verbandsbeitrag in ein festes Verhältnis zum Vertragslohn bringt, wäre eine Erhöhung des Beitrages notwendig gewesen. Die Frage, ob die Beiträge zu erhöhen sind, brauchte also nicht zur Diskussion gestellt zu werden, und ebensowenig war das Maß der Beitragserhöhung zweifelhaft. Der Wochenbeitrag soll an jedem Ort in der Höhe des vertraglichen Mindeststundenlohnes festgesetzt werden. So schreibt es das Verbandsstatut vor, und es besteht nirgends im Verband die Absicht, in der Hinsicht etwas zu ändern.

Im Zweifel könnte man allenfalls sein, ob zur Einführung neuer Beitragsklassen eine Urabstimmung erforderlich ist. Das Verbandsstatut enthält in dieser Hinsicht eine Unklarheit. Im vorigen Herbst hat sich der Verbandsvorstand entschlossen, eine Urabstimmung vorzunehmen, deren Ergebnis allerdings von vornherein nicht zweifelhaft sein konnte. Die Urabstimmung ist aber ein ziemlich umständlicher und kostspieliger Apparat, und die Preise, und ihnen folgend die Löhne, steigen so schnell, daß wir, wollten wir den Aufbau einer neuen Beitragsklasse von dem Ausfall einer Urabstimmung abhängig machen, aus den Urabstimmungen gar nicht mehr herauskämen. Schon bei der Urabstimmung im Oktober ist von einer Anzahl von Ortsverwaltungen zum Ausdruck gebracht worden, daß man sich diese Mühe hätte ersparen können. Das Ergebnis des vom Verbandsvorstand im Januar versandten Rundschreibens an die Ortsverwaltungen hat bestätigt, daß man fast allgemein auf eine Urabstimmung aus solchem Anlaß verzichtet. Da auch die Gauvorsteher einmütig der gleichen Meinung waren, durfte sich der Vorstand berechtigt halten, den Beschluß über die Beitragsregelung durchzuführen, ohne ihn vorher durch eine Urabstimmung sanktionieren zu lassen.

Bei der Frage, in welcher Höhe der Beitrag für die höchste Klasse festgesetzt werden soll, drang die Meinung durch, daß man ein wenig Zukunftssparnis leisten müsse. Es wird vermutlich gar nicht mehr lange dauern, bis wir in unserem Verband auch Mindestlöhne von 18 Mk. haben. Ist dieser Zeitpunkt gekommen, dann muß auch die betreffende Verwaltungsstelle in der Lage sein, sofort den ihr zukommenden Beitrag einzuführen. Es war bisher ein unglücklicher Zustand, daß da und dort auf das Drängen, den richtigen Beitrag einzuführen, erwidert werden konnte, die betreffende Bestimmung des Statuts werde nur gegen die kleineren Orte zur Anwendung gebracht; in den großen Städten mit den höheren Beitragslöhnen sei die Durchführung gar nicht möglich, weil es eine entsprechende Beitragsklasse gar nicht gebe. Jetzt hat jede Verwaltungsstelle die Möglichkeit, den Beitrag in der statutenmäßigen Höhe festzusetzen, und es soll auch noch schärfer als bisher darauf gebrungen werden, daß davon überall Gebrauch gemacht wird. Die Konferenz hat zu dieser Frage einstimmig die folgende Resolution angenommen:

Die Gauvorsteherkonferenz erwartet, daß die statutarische Bestimmung, wonach der Verbandsbeitrag wenigstens dem vertraglichen Mindeststundenlohn entsprechen muß, in allen Verwaltungsstellen restlos durchgeführt wird. Bei weiteren Lohnerhöhungen ist stets sofort eine entsprechende Erhöhung der Beiträge vorzunehmen. Die Gauvorsteher verpflichten sich, für die Durchführung dieser Bestimmungen in den Verwaltungsstellen Sorge zu tragen. Der Vorstand wird beauftragt, streng darüber zu wachen, daß den Verwaltungsstellen keine Marken verabsolgt werden, die unter dem für die betreffenden Mitglieder geltenden Pflichtbeitrag liegen.

Die Gauvorsteherkonferenz begrüßt es, daß in steigender Zahl auch von anderen Gewerkschaften der Grundsatz angenommen wird, den Gewerkschaftsbeitrag einem Stundenlohn gleichzusetzen. Sie fordert den AOB auf, dahinzuwirken, daß dieser Grundsatz in allen Gewerkschaften durchgeführt wird.

Im allgemeinen haben die Verwaltungsstellen schon freiwillig die richtige Beitragshöhe gewählt. In Orten, wo man öfters mit einem Streit rechnet, hat man das sogar recht gern getan. Die Streikunterstützung kann eben nur entsprechend der Höhe der geleisteten Beiträge gezahlt werden, und wo man glaubte, bei der Festlegung der Beitragshöhe Zurückhaltung üben zu sollen, da hat man das, wenn es zum Streit kam, sehr unangenehm empfunden. Wenn also Verbandsvorstand und Gauvorsteher darauf dringen, den richtigen Beitrag zu wählen, dann geschieht das im wohlverstandenen Interesse der Kollegen selbst. Dabei soll man nirgends sagen: „Bei uns kommt es doch nicht zum Streit.“ Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gelehrt, daß man auch in solchen Orten und Betrieben zu diesem Mittel greifen mußte, wo man es früher nie für möglich gehalten hätte.

Die Einführung neuer Beitragsklassen im Verband ist technisch nur mit Beginn eines neuen Quartals möglich, deshalb gelten auch die neuen Beschlüsse erst vom 1. April an. Aber was im Gesamtverband auf fast unüberwindliche Schwierigkeiten stößt, ist in der einzelnen Verwaltungsstelle mit leichter Mühe durchzuführen. Da kann jederzeit mit der Zahlung eines höheren Beitrages begonnen werden. Wir müssen es uns überall zur Pflicht machen, sofort mit der Erhöhung des Lohnes den entsprechenden Beitrag in Kraft zu setzen. Es muß zur Regel werden in unserem Verband, daß mit jeder neuen Lohnvereinbarung auch der neue Beitrag automatisch in Kraft tritt.

In der Gauvorsteherkonferenz wurde auch die Tatsache erörtert, daß verschiedene andere Gewerkschaften mit der Beitragserhöhung nur sehr langsam folgen. Jede Organisation folgt natürlich den Beitrag nach den eigenen Bedürfnissen. Bei uns wird die Höhe des Beitrages hauptsächlich bedingt durch die großen Summen, die unser Verband für die Führung der Lohnkämpfe aufwenden muß. In anderen Organisationen, die durch ihre Eigenart von der Notwendigkeit, große Kämpfe zu führen, verschont bleiben, oder die Folge aus anderen Gründen nicht führen können, kann man schließlich mit geringeren Beiträgen auskommen. Wir dürfen uns daran kein Beispiel nehmen, ohne die schwersten Nachteile zu riskieren. Immerhin ist es ein wenig erfreulicher Zustand, daß Beitragshöhe und Unterstützungsleistungen der verschiedenen Gewerkschaften große Unterschiede aufweisen. Es wäre zu wünschen, daß es den Bemühungen des IOGB gelingt, hier ausgleichend zu wirken.

Nach der Beitragsfrage beschäftigte sich die Gauvorsteherkonferenz mit dem Stand unserer Beitrags- und Lohnbewegung. Aus dem Bericht des Verbandsvorstandes ist erwähnenswert, daß der Reichsmantelvertrag in mehr als 800 Verwaltungsstellen für 17.000 Betriebe mit etwa 184.000 Arbeitern durchgeführt ist. Bekanntlich ist von beiden Parteien beantragt, den Reichsmantelvertrag für alle einmündigen zu erklären. Beim Reichsarbeitsministerium wird nun darauf gedrungen werden, die Erledigung dieser Angelegenheit zu beschleunigen. Die Anregung des Arbeitgeberverbandes auf Zusammenlegung mehrerer Landesvertragsgebiete wurde eingehend erörtert, wobei die Gauvorsteher sich mit der Haltung des Verbandsvorstandes, wie sie an dieser Stelle zum Ausdruck gebracht wurde, einverstanden erklärten. Auch im übrigen ergab die Aussprache über die Lohnbewegungen volles Einverständnis zwischen dem Verbandsvorstand und den Gauvorstehern.

Während sich unsere Gauvorsteherkonferenzen in der Regel darauf beschränken, spezielle Verbandsangelegenheiten in den Kreis ihrer Erörterung zu ziehen, war diesmal die Tagesordnung dahin erweitert worden, daß auch über den Stand der sozialpolitischen Gesetzgebung berichtet wurde. Bekanntlich beschäftigen sich die gesetzgebenden Organe zurzeit mit einer ganzen Reihe von sozialpolitischen Gesetzen, die später Bestandteile eines geplanten Gesetzbuches der Arbeit werden sollen. Wichtige Fragen des Arbeiterrechts sind in den letzten Jahren durch Verordnungen geregelt worden, von denen die meisten nach einem inzwischen erlassenen Gesetz zum 1. April außer Kraft gesetzt werden. Dieser Termin wird notwendig verlängert werden müssen, denn es ist nicht denkbar, daß diese Verordnungen außer Kraft gesetzt werden, ehe das entsprechende Gesetz beschlossen ist.

Bei der Fülle wichtiger Gesetze, die zurzeit auf der Tagesordnung stehen, und die sich in den verschiedensten Stadien der Vorbereitung befinden — für einzelne sind erst Vorentwürfe bekannt, während andere bereits vom Reichstag in Beratung gezogen sind — war es der Gauvorsteherkonferenz nicht möglich, auf Einzelheiten einzugehen. Man beschränkte sich auf eine Besprechung der Grundgedanken der wichtigsten Gesetze, wie Schlichtungsordnung, Tarifvertragsgesetz, Arbeitszeitgesetz, Arbeitsnachweisesetz, Arbeitslosenversicherung. Die meisten dieser Gesetzentwürfe sind bereits hier einer Besprechung unterzogen worden. Von einer Beschlussempfehlung hat die Konferenz abgesehen, aber allgemein war man der Auffassung, daß dieser Gedankenaustausch an sich schon wertvoll war. Auf früheren Konferenzen soll den Fragen der Arbeitergesetzgebung größere Aufmerksamkeit geschenkt werden, soweit das neben der Erörterung der Verbandsangelegenheiten, die nach wie vor Hauptaufgabe der Gauvorsteherkonferenzen ist, möglich sein wird.

**Neue Lasten und kein Ende.**

Das Reichsmietengesetz wurde am 3. März im Reichstag endgültig verabschiedet. Dazu wird uns geschrieben:

R. W. Die durchaus ungenügende Erfüllung neuer Wohnungen während des Krieges hat zu der allen unseren Lesern bekannten Wohnungsnot geführt. Sie wurde nach Beendigung des Krieges wesentlich verschärft durch die große Zahl der wohnungslos gewordenen Flüchtlinge und Vertriebenen aus dem Ausland und den infolge des Friedensvertrages verlorengegangenen Gebieten. Bei dem engen Mangelverhältnis zwischen Wohnungsnot und dem Angebot wurde ohne gezielte Eingriffe ein solches Maß übersteigende Erhöhung der Mietpreise eingetreten, um eine solche, lediglich dem Hauswirtschenden Steigerung entgegenzusetzen, wurde von Reich und Bund wegen eingeworfen. Der grundsätzliche Kündigung der Wohnung durch den Vermieter sollte ebenso wie einer vom Vermieter organisierten Mietpreiskämpfung ein Riegel vorgehalten werden. Den gesetzlich vorgesehenen Mietminderungsmaßnahmen wurde ein Einfluß hieraus entzogen. So sind dann die Mietpreise im allgemeinen bei weitem nicht so gestiegen wie die zum Lebensunterhalt notwendigen Waren. Die bisher nicht einheitliche Rechtslage hat jedoch in Einzelfällen eine außerordentlich hohe Miete nicht verhindern können, andererseits aus dem Umfange des Gesetzes rechtsgesetzlicher Grundgesetz für die Berechnung der Mieten die Spruchfähigkeit der Verwaltungsorgane erhebliche Beschränkungen auf. Ein jetzt im Reichstag beschlossenes Gesetz über die Regelung der Miete stellt die einheitliche Grundlage dar. Doch ein solches Gesetz für bestimmte Kreise der Miete, die völlig ihre Wirkung auf dem Gebiet des Mietengesetzes zu verlangen, war vorauszusetzen. Die Folge der Stütze eines solchen Verlangens wäre natürlich ein Steigen der Mieten in den vor dem Krieg gebauten Häusern bis zum Ausgleich an die bei freier Preisbildung für Neubauten zu ergebenden Mieten gewesen.

Das Ziel des Gesetzes geht dahin, die Mieterschaft vor solchen Mietsteigerungen zu schützen, die nicht durch die wirtschaftlichen Verhältnisse begründet sind, vielmehr den Hausbesitzern nur einen darüber hinausgehenden Gewinn bringen würden. Bei solchem würde ganz allgemein eine Steigerung der Bodenrente eintreten, deren kapitalisierter Betrag die Hausbesitzer durch eine höhere Belastung der Grundstücke vorzuziehen für sich sicherstellen würden. Die einmal eingetragenen Hypotheken würden die dauernde Hochhaltung der Mietpreise und damit die dauernde Festhaltung der bei höherer Grundrente höheren Grundstückspreise ermöglichen, das soll verhindert werden, und deshalb schreibt das Gesetz vor, daß der Vermieter wie der Mieter jederzeit schriftlich die Berechnung des Mietzinses nach den Vorschriften des neuen Gesetzes fordern kann. Die nach diesen Vorschriften berechnete Miete ist die „gesetzliche Miete“. Einigen sich die beiden Parteien nicht über die Höhe der gesetzlichen Miete, so wird sie vom Mietminderungsamt festgestellt. Die gesetzliche Miete setzt sich aus drei Elementen zusammen: Aus der Grundmiete, den Betriebskosten und den Instandhaltungskosten. Die Grundmiete ist der Mietzins, der vor dem 1. Juli 1914 galt. Jedoch werden die für Nebenleistungen (Heizung, Warmwasserbereitung, Glasversicherung und dergleichen) gewährten Vergütungen und der 1914 für Betriebs- und Instandhaltungskosten in Ansatz zu bringende Betrag abgerechnet. Für solche Nebenleistungen werden generell, nicht für jedes einzelne Haus, bestimmte Hundertsätze festgesetzt. Können sich die Parteien über die Höhe der Friedensmiete nicht einigen, entscheidet letztes Endes wiederum das Mietminderungsamt nach vom Gesetz aufgestellten festen Grundregeln.

Zur Grundmiete treten in Hundertsätzen Zuschläge, die der gegenüber der Vorkriegszeit allgemeinen Steigerung der Betriebskosten und der Kosten für laufende Instandhaltungsarbeiten Rechnung tragen. Als Betriebskosten gelten: für das Haus zu entrichtende Steuern, öffentliche Abgaben, Versicherungsgebühren, Verwaltungs- und ähnliche Unkosten. Die Instandhaltungskosten werden geteilt in laufende und große. Nicht als laufende, sondern als große Instandhaltungskosten gelten: die vollständige Erneuerung der Dachrinnen und Abflüsse, das Umdenken der Dächer, der Abzug oder Austrich des Hauses im Inneren, der Neuanstrich des Treppenhauses im Inneren, die Erneuerung der Heizanlage bei Sammelheizungen und Warmwasserbereitungen, und ferner, nach Zustimmung der obersten Landesbehörde, ähnliche außerordentliche, einen größeren Kostenaufwand verursachende Instandhaltungsarbeiten, soweit sie zur ordnungsmäßigen Erhaltung des Hauses als solche erforderlich sind.

Für große Instandhaltungsarbeiten ist von den Mietern ein weiterer Betrag zu der gesetzlichen Miete zu zahlen, der von der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

Bei der Festsetzung von Hundertsätzen, die nicht für jedes Haus gleich, sondern für ein Land, eine Gemeinde oder Gemeindefraktion eisen können, sind vorhandene örtliche Vermieter- oder Mieterorganisationen zu hören.

Eine Mietervertretung ist insoweit vorgesehen, als die Mieter eines Hauses berechtigt sind, einen oder mehrere von ihnen mit ihrer Vertretung in Mietangelegenheiten zu beauftragen. Die Mietervertretung (Vertrauensmann der Mieter oder Mieterausschuß) soll das Einvernehmen zwischen der Mietern und dem Vermieter fördern. Jeder an einem Streitfall Beteiligten kann vor Inanspruchnahme des Mietminderungsamtes sich zunächst an die Mietervertretung wenden. — Damit dürften die wesentlichsten Punkte dieses Gesetzes dargelegt sein.

Außer diesem Gesetz ist noch ein zweites verabschiedet worden. Es erweitert die Vorschriften des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbauens vom 26. Juni 1921. Die durch dieses Gesetz vorgesehene Wohnungsabgabe soll in erster Linie verwendet werden zur Behebung und Tilgung der Beträge, welche für nach dem 1. Oktober 1920 bewilligte Wohnungsbaulosen gegeben sind. Die Abgabe betrug 10 Prozent des 1914 geltenden Mietwertes. Sie ist durch das neue Gesetz auf 50 Prozent heraufgesetzt und soll nunmehr insbesondere zur Deckung der Ausgaben für Wohnungsbaulosen verwendet werden.

Beide Gesetze bringen der Mieterschaft eine Erhöhung der Mietpreise, aber niemand am Reichstag hat angegeben können, wie diese Belastung hätte vermieden werden können. Milliarden hat schon das Reich für Wohnungszuschüsse gezahlt. Dazu reicht es nicht mehr. Staat und Länder können nicht dauernd Zuschüsse leisten. Die Wohnungswirtschaft muß wieder auf eigene Füße gestellt werden. Heute ist es so, daß die Mieten ganz verschieden sind, je nachdem der Mieter in einer neuen oder alten Wohnung wohnt. Wer in eine neue Wohnung zieht, muß vielfach das Drei- bis Vierfache der Mieten in den alten Wohnungen zahlen. Nun können bei den ungeheuer hohen Baukosten neue Wohnungen nur gebaut werden, wenn Zuschüsse dafür gegeben werden. Da das Reich und die Länder die Mittel aus den Steuern nicht aufbringen können, blieb nur der Ausweg, die Mittel durch eine Mietabgabe zu schaffen, die, wenn auch bei weitem nicht völlig, doch in etwas die Mieten in den alten Häusern denen in den neueren angleicht.

Heute werden die vorhandenen Wohnungen angesichts der dazu erforderlichen hohen Kosten vielfach nicht so gepflegt, wie es notwendig ist. Oft befinden sich die Wohnungen in einem Zustand, der geradezu skandalös genannt werden muß. Das liegt daran, daß die Reparaturen oft teurer sind, als die Mietminderungsamt für mehrere Jahre ausstellt. Bei jeder Beschädigung bleibt nur der durch die Gesetz beschlossene Weg. Für allen Dingen verhindert er, daß die aus der Erhöhung stehenden Beträge den Hausbesitzern zufließen. Sie sollen nicht zur Erhöhung der Bodenrente führen, sondern zur Erhaltung neuer Wohnungen.

Aus der neuen Wohnungsabgabe wird ein Betrag von etwa 2 Milliarden Mark erwartet. Er reicht bei weitem nicht aus, so viele Wohnungen zu erhalten, als erforderlich sind, aber immerhin kann doch ein Erhebliches zur Verbesserung der Wohnungen und zur Milderung der Wohnungsnot damit geleistet werden. Die Freude darüber wird aber erheblich geschwächt durch die den breiten Massen neu erwachende Belastung. Ganzlich bleibt für die Arbeiter, die angesichts ihrer Notlage diese neuen Lasten nicht werden tragen können, kein anderer Weg, als der der Lohnerrhöhung übrig. Um einen Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben zu schaffen. In dieser Weg an sich schon kein zu einem dauernd festzuhaltenden Ziel führend, so führt er vor allem auch zu keiner

Besserung der auf feste Bezüge angewiesenen Schichten. Was geschieht mit diesen? Die Frage ist offen geblieben. Sie kann auch nicht restlos bei der bisherigen Wirtschaftsführung beantwortet werden. Nur eine auf die Befriedigung der Bedürfnisse der Bevölkerung gerichteten Wirtschaft, an Stelle der heute lediglich auf die Erzielung von Profit gerichteten, kann diese Fragen lösen.

Mit den oben wiedergegebenen Gesetzen ist die Regelung der Wohnungswirtschaft nicht abgeschlossen; ein Gesetz über Mieterschutz und Mietminderungsämter liegt zurzeit dem Reichswirtschaftsrat vor. Seine Tendenz ist aus dieser Bezeichnung zu erkennen.

**Umwälzungen in der Sägewerksindustrie.**

Die Sägewerksindustrie nimmt in der Holzwirtschaft eine hervorragende Stellung ein. Sie ist hinsichtlich der Zahl der beschäftigten Arbeiter die zweitstärkste Berufsgruppe, darüber hinaus hat sie als Rohstofflieferant einen starken Einfluß auf die Entwicklung und Geschäftslage aller Zweige des Holzgewerbes. Das macht sich in der gegenwärtigen Zeit besonders fühlbar. Der Einfluß der Sägewerksindustrie ist im gewissen Sinne eine natürliche; andererseits wird er wesentlich gestärkt durch die großen Organisationen, die sich die Sägewerksunternehmer geschaffen haben. Hier wird nach einheitlichen Richtlinien gearbeitet, entgegenstehende Schwierigkeiten werden rücksichtslos beseitigt. Mit Hilfe dieser Organisationen werden nicht nur der Holzmarkt, das Angebot und die Holzpreise beeinflusst, auch die Entwicklung der Sägewerksindustrie wird in Bahnen zu lenken versucht, die zur Ausschaltung der Kleinbetriebe zugunsten der Großbetriebe führen. In dieser Entwicklung stehen wir heute mitten drin. Hier vollzieht sich eine Umwälzung, die unsere volle Aufmerksamkeit erfordert.

Nach der letzten amtlichen Betriebszählung im Jahre 1907 waren damals insgesamt 16409 Sägereibetriebe vorhanden. Davon waren 12200 Hauptbetriebe, während die restlichen 4209 Nebenbetriebe waren. Darunter fallen z. B. Getreidemöhlen, die nebenbei noch einen kleinen Sägereibetrieb haben. Ähnliche Betriebsverbindungen gibt es mehrere. Diese Nebenbetriebe sind bei den nachstehenden Betrachtungen ausgeschlossen; es kommen lediglich die 12200 Hauptbetriebe in Betracht. Wie in der Holzindustrie allgemein, überwiegen auch in der Sägewerksindustrie die Kleinbetriebe zahlenmäßig die Mittel- und Großbetriebe. Dagegen beschäftigen die Kleinbetriebe nur einen Bruchteil der in der Sägewerksindustrie tätigen Personen. In den 12200 Betrieben waren insgesamt einschließlich der Unternehmer, 98174 Personen beschäftigt. Auf die einzelnen Betriebsgrößenklassen verteilen sich die Betriebe und Personen folgendermaßen:

	Betriebe		Personen		Personen durchschnittl. auf einen Betrieb
	absolut	Prozent	absolut	Prozent	
Kleinbetriebe (1 bis 5 Beschäftigte)	8325	68,2	17916	18,2	2
Mittelbetriebe (6 bis 50 Beschäftigte)	3587	29,4	54832	55,9	15
Großbetriebe (51 und mehr Beschäftigte)	288	2,4	25426	25,9	88
Insgesamt	12200	100,0	98174	100,0	8

In den 15 Jahren, die seit der amtlichen Betriebszählung verstrichen sind, ist auch in der Sägewerksindustrie nicht alles beim alten geblieben. Durch den Krieg sind im Osten und Westen Landesgebiete verlorengegangen, in denen die Sägewerksindustrie stark vertreten ist. Auch sonst sind Verluste zu Buchen. An den wirtschaftlichen Folgen des Krieges sind eine Anzahl Kleinbetriebe zugrunde gegangen. Andererseits sind aber auch neue Betriebe entstanden, zahlreiche andere haben sich vergrößert und technisch vervollkommen. In Fachkreisen wird gegenwärtig mit 11000 Sägereibetrieben gerechnet. Wenn diese Schätzung stimmt, dann hat sich die Zahl der Betriebe um 1200 vermindert. Vielleicht die Hälfte davon entfällt auf die Deutschland weggewonnenen Landesgebiete, die andere Hälfte ist dem Konkurrenzkampf erlegen. Wohl mehr als in allen anderen Berufsgruppen der Holzwirtschaft beherrschen in der Sägewerksindustrie die Großbetriebe das Feld. Sie sind tonangebend am Rundholz- wie am Brettmarkt, durch ihre technisch besser eingerichteten Betriebe sind sie den Kleinbetrieben weit überlegen. Die Vernichtung der Kleinbetriebe ist aber nicht nur in der wirtschaftlichen Überlegenheit der Großbetriebe zu suchen, die Ausschaltung der Kleinbetriebe wird planmäßig betrieben.

Zwei einflussreiche Fachzeitschriften der Sägewerksunternehmer brachten im Spätsommer 1921 einen Aufruf, in dem die Ausschaltung der Kleinbetriebe propagiert wurde. Als Anlaß zu dem Vorschlag wurde die Tatsache genommen, daß ein Teil der Sägewerke wegen Abfahrmangels beim Schnittmaterial und wegen Knappheit des Rundholzes nicht voll beschäftigt sind. Das erstere trifft heute kaum mehr zu, dagegen ist der Rundholzmangel überaus stark. Nach einer Mitteilung der Unternehmerzeitung „Der Holzläufer“ sind von den 11000 Sägereibetrieben nur etwa 5000 leiblich, teilweise nur halb beschäftigt, für weitere 5000 besteht die Gefahr, die Betriebe wegen Holzmannels und Unrentabilität zu schließen, wenn nicht eine wesentliche Besserung der Gesamtlage eintritt. Diese Angaben lassen sich im Augenblick nicht nachprüfen. Es ist wahrscheinlich, daß die schwarze Farbe zu reichlich aufgetragen ist. Soviel aber steht fest, daß die Sägewerksindustrie sich in einer Umwälzung befindet.

Die zwei Unternehmerzeitungen, es handelt sich um den „Deutschen Holzverkaufsanzeiger“ und um das „Wochenblatt für den deutschen Holzhandel“, führen die Notlage der Sägewerksindustrie zurück einmal auf die zu große Zahl vorhandener Sägereibetriebe und zweitens auf den Mangel an deutschem Rundholz. Vor dem Kriege hat der deutsche Wald jährlich 285 Millionen Festmeter Rundholz geliefert. Davon wurden etwa 14 Millionen Festmeter als Grubenholz, Papierholz, Schwellen und Masten usw. verbraucht. Diese Menge kam für die Sägewerksindustrie also nicht in Betracht. In deutschem Rundholz fanden den Sägewerken mithin etwa 14,5 Millionen Festmeter zur Verfügung. Dazu sind noch etwa 8,5 Millionen Festmeter aus dem Ausland eingeführtes Holz gekommen, so

Das insgesamt 23 Millionen Festmeter Rundholz für die Sägewerke vorhanden waren. Durch den Kriegsverlust deutscher Wälder ist der heimische Holzvorrat zurückgegangen. Mehr nach ins Gewicht fällt jedoch die starke Einschränkung der Holzlieferung, die infolge der allgemeinen Wirtschaftsverhältnisse sich notwendig macht. Es kann für die nächsten Jahre nur mit etwa 15,5 Millionen Festmeter Rundholz jährlich gerechnet werden, die den Sägewerken zur Verfügung stehen.

Nun hat sich zwar auch die Zahl der Sägewerksbetriebe vermindert. Es handelt sich bei den eingegangenen Betrieben aber ausschließlich um Kleinbetriebe. Dagegen haben sich zahlreiche Betriebe vergrößert, mehr und leistungsfähigere Maschinen aufgestellt. In dem Zeitungsauflage wird angeführt, daß gegenüber dem Stande von 1913 jetzt mindestens 25 Prozent mehr Gatter und sonstige Sägemaschinen vorhanden sind. Das Endergebnis ist also, daß wir weniger Holz und eine leistungsfähigere Sägewerksindustrie haben.

Das ist ein ungesunder Zustand. Manche der unerfreulichen, unser ganzes Wirtschaftsleben schwer schädigenden Vorkommnisse am Holzmarkt sind darauf zurückzuführen. In der Sägewerksindustrie entbrennt ein Konkurrenzkampf, der zahlreiche Opfer fordert. Der Kampf wird ausgetragen zwischen den Klein- und Großbetrieben. Die Unternehmer der Großbetriebe haben in ihren Straßenorganisationen eine Waffe, die die Kleinunternehmer niederschwächt. Und wo die Anwendung der Organisationsgewalt einigermassen nützlich sein könnte, setzt die Kapitalmacht ein. Die Kleinbetriebe werden einfach aufgefressen. In den zwei Unternehmerzeitungen wird empfohlen, die Kleinbetriebe aufzukaufen und stillzulegen, um auf einfachem Wege die wirtschaftlich notwendige Verminderung der Zahl der Betriebe und Sägen zu erreichen.

Dieser Vorschlag ist nicht unbeachtet geblieben. Nach einer Mitteilung im „Holzkäuser“ sind allein in den letzten Wochen etwa 100 Sägewerke zu größeren Aktiengesellschaften zusammengeschlossen worden, wobei einzelne Gesellschaften zwei bis zehn Betriebe in sich aufgenommen haben. Es ist möglich, daß die einzelnen Betriebe vorläufig noch weitergeführt werden, über kurz oder lang wird jedoch die Umschiffung verschiedener Unternehmer beginnen, aus den zehn Sägewerken wird ein Großbetrieb werden.

Man darf annehmen, daß die Konzentration in der Sägewerksindustrie bereits größere Fortschritte gemacht hat, als aus den kurzen Mitteilungen zu entnehmen ist. Wer die führenden Sägewerksunternehmer kennt, der weiß, daß sie alle Qualitäten besitzen, die notwendig sind, um sich erfolgreich durchzusetzen. Für sie sind Schwierigkeiten da, um überwunden zu werden, wer dabei fällt, mag liegenbleiben.

Die Umwälzung, die sich in der Sägewerksindustrie vollzieht, liegt in der Richtung der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung. Die Kleinbetriebe können in die Abhängigkeit der Großbetriebe und werden von diesen schließlich ganz aufgefressen. Sich dagegen anstemmen zu wollen, ist zwecklos, die Arbeiter haben dazu auch keinen Anlaß. Es liegt auch in ihrem Interesse, daß technisch rückständige Betriebe, die zugleich auch unwirtschaftlich im Sinne der Allgemeinheit arbeiten, ausgeschaltet werden. Daß es zahlreiche solcher Betriebe in der Sägewerksindustrie gibt, ist bekannt. Unser Bestreben muß es sein, Betriebe und Betriebsrichtungen zu schaffen, wo mit dem geringsten Aufwand an Zeit und Material der höchste Nutsseffekt erzielt wird. Das kann nur in solchen Betrieben erreicht werden, die technisch auf die beste eingerichtet sind. Wenn der Kampf der Großbetriebe gegen die Kleinbetriebe von diesem Gesichtswinkel aus betrachtet wird, dann kann gesagt werden, daß die Unternehmer gute Vorarbeit für uns leisten. Sie schaffen damit, freilich ungewollt, die Voraussetzungen für die Überführung der Sägewerksindustrie in die Gemeinwirtschaft.

## Volkswirtschaftliches und Soziales.

### Heimarbeiterrecht.

Nach verschiedenen, teils halbamtlichen Verlautbarungen in letzter Zeit konnte man hoffen, daß nun endlich ein Heimarbeiterrecht geschaffen wird. Das Heimarbeiterrecht von 1911 verdient diesen Namen nicht. Es ist im wesentlichen ein Rahmengesetz mit Kamavorordnungen. Das einzige, was es positiv vorschreibt, ist die Verpflichtung des Unternehmers, ein namentliches Verzeichnis der Heimarbeiter aufzustellen. Damit ist den Heimarbeitern nicht geholfen. Von den Kamavorordnungen ist 1918 die über den Abhang von Lohnaufträgen und 1919 die über Errichtung von Fachauschüssen teilweise in Kraft gesetzt worden. Das alles sind Maßnahmen, die die Heimarbeiter zwar nicht schädigen, aber ihnen auch nicht nützen. Die Grundlage jedes Heimarbeiterrechtes bildet die Lohnfrage. Das Heimarbeiterrecht hat seine Ursache in den niedrigen Löhnen der Heimarbeiter. Daß die Verhältnisse hier so ungünstig sind, liegt im wesentlichen an den Heimarbeitern selbst. Sie haben sehr spät den Weg zur gewerkschaftlichen Organisation gefunden, und ohne diese konnte und kann auch künftig keine gesunde Regelung der Heimarbeiterverhältnisse erreicht werden. Heute sind die Organisationsverhältnisse der Heimarbeiter gegenüber der Vorkriegszeit günstiger. In vielen Berufen ist mit Hilfe der Organisation eine Regelung der Arbeitsverhältnisse in Angriff genommen. Diese Erfolge der Selbsthilfe verbinden die Volksgemeinschaft jedoch nicht von der Pflicht, durch Gesetzesmaßnahmen den Heimarbeitern zu helfen. Das Heimarbeiterrecht, von dem in letzter Zeit viel geredet wurde, sollte hierbei der Anfang sein.

Inzwischen ist es anders gekommen. Das Reichsarbeitsministerium hat seine Vorarbeiten für ein Heimarbeiterrecht eingestellt, weil, wie es in einer bürgerlichen Zeitung heißt, es nicht möglich war, der aufgetauchten Schwierigkeiten der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen Herr zu werden. Die Vorarbeiten waren bereits soweit gediehen, daß ein fertiger Gesetzesentwurf vorlag. Er ist in die ständigen Ausschüsse des Reichstages verwandt, weil die Unternehmer einen Heimarbeiterrecht für überflüssig halten. Sie sind mit dem Heimarbeiterrecht zufrieden. Es ist bedauerlich, daß die Regierung wiederum von den Unternehmern zurückgewichen ist. Soviel scheint aber, daß das Reichsarbeitsministerium einwägt, daß wenigstens in der Lohnfrage etwas getan werden muß. Darauf läßt der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Ab-

änderung des Heimarbeitergesetzes schließen, der im amtlichen Teil des „Reichsarbeitsblatt“ veröffentlicht wird.

Dieser Referentenentwurf will die Fachauschüsse mit der Regelung der Heimarbeiterlöhne betrauen. Während bisher die Fachauschüsse auf Ersuchen der Behörden nur die Löhne ermitteln und ihre Angemessenheit begutachten konnten, haben sie jetzt, falls in ihrem Bezirk den Hausarbeitern offenbar unzulängliche Entgelte gezahlt werden und alle Mittel zur Abhilfe erschöpft sind, nach §§ 23a bis 23n die Bestimmungen eines Tarifvertrages über die Entgelte als allgemeinverbindlich zu genehmigen oder Mindestentgelte für Hausarbeiter festzusetzen. Die Verbindlichkeitserklärung der Tariflöhne und die Festsetzung von Mindestlöhnen sollen nur Notmaßnahmen sein. In erster Linie sollen die Fachauschüsse den Abschluß von Lohnabkommen oder Tarifverträgen fördern, eine Aufgabe, die sie heute bereits haben. Gelingt dies nicht und sind die Heimarbeiterlöhne „offenbar unzulänglich“, hat der Fachauschuss Mindestlöhne festzusetzen. Es ist klar, daß bei der Zusammensetzung der Fachauschüsse die Ansichten über die Angemessenheit der Löhne weit auseinandergehen. Nach dem Entwurf ist ein Beschluß über Mindestlöhne und Verbindlichkeitserklärung von Tariflöhnen endgültig, wenn er vom Vorsitzenden und den Beisitzern einstimmig und zugleich von der Mehrheit der Vertreter gefaßt wird. Andernfalls hat ihn die Behörde zu bestätigen, sie kann ihn auch an den Fachauschuss zurückverweisen. Nach dem Wortlaut des § 23a des Entwurfs kann ein Beschluß des Fachauschusses, gleichviel mit welchem Stimmverhältnis er gefaßt wurde, von der Behörde nicht verworfen werden, sie hat ihn in jedem Fall zu bestätigen. Wenn die Behörde also kein Einspruchsrecht gegen die Beschlüsse hat, ist es nicht recht ersichtlich, warum sie überhaupt in die Angelegenheit verwickelt wird.

Die Verbindlichkeitserklärung der Tariflöhne ist auch dann anzuzupacken, wenn der Vertrag keine überwiegende Bedeutung hat. Das ist eine wichtige Abänderung der heute geltenden allgemeinen Bestimmungen über die Verbindlichkeitserklärung von Tarifverträgen. Danach kann diese nur erfolgen, wenn der Tarifvertrag überwiegende Bedeutung in seinem Geltungsbereich hat. Dieses Ausnahmerecht ist durchaus begründet, da weder die Heimarbeiter noch die Unternehmer meistens keine so umfassende Organisation haben, daß der zwischen den Verbänden abgeschlossene Tarifvertrag die große Mehrheit der Betriebe und Beschäftigten umfaßt.

Wenn einer Sonderstellung der Heimarbeiter hinsichtlich der Verbindlichkeitserklärung ihrer Tarifverträge zugestimmt werden kann, so muß dagegen die Notwendigkeit, für sie besondere Behörden zur Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten zu schaffen, entschieden bestritten werden. Hier soll keine neue Organisation geschaffen werden, sondern die Fachauschüsse sollen als amtliche Schlichtungsanstalten fungieren. Abgesehen davon, daß dies eine neue Durchbrechung des Gedanken ist, für alle Arbeiter ein einheitliches Recht zu schaffen, können wir uns von der Schlichtungstätigkeit der Fachauschüsse für die Heimarbeiter nichts Geringeres versprechen. Wir verweisen auch hier wieder auf die Zusammensetzung der Fachauschüsse. Der Entwurf sieht zwar auch hier eine Verbesserung vor, die jedoch erst am 1. Januar 1924 in Kraft treten soll. Ein in den Arbeitsverhältnissen der Heimarbeiter begründete schlichtende Notwendigkeit, für sie eine Sonderlichtungsstelle zu schaffen, liegt nicht vor. Soweit die Heimarbeiterverhältnisse eine besondere Berücksichtigung bedürfen, sind hierzu die allgemeinen Schlichtungsausschüsse imstande. Darum ist zu fordern, daß für Heimarbeiter die gleichen Schlichtungsorgane gelten wie für Betriebsarbeiter.

Es ist anzumerken, daß der Referentenentwurf einige Verbesserungen des Heimarbeitergesetzes von 1911 bringt. Das Ganze bleibt aber Stückwerk. Vielleicht bringt das Reichsarbeitsministerium doch noch den Mut auf, den in seinen letzten Tagen dem Entwurf zum neuen Heimarbeiterrechtgesetz zu veröffentlichen. Aber die dringende Notwendigkeit, den Heimarbeiterrecht von Grund auf neu und den Verhältnissen entsprechend zu regeln, gibt es auch in den Schichten der bürgerlichen Sozialpolitik keine Meinungsverschiedenheit. Je reicher und gründlicher an die Beseitigung des Heimarbeiterrechts gegangen wird, um so besser ist es für die Volksgemeinschaft.

### Der Stand der Erwerbslosenfürsorge.

Die Zahl der aus den Mitteln der öffentlichen Erwerbslosenfürsorge Unterstützten ist in starkem Ansteigen begriffen. Im Jahre 1921 war der höchste Stand am 1. März mit 426 600 Vollerwerbslosen, darunter 80 038 Weiblichen, erreicht. Von da an hat sich die Zahl fortgesetzt verringert, bis am 1. Dezember der niedrigste Stand mit 149 327, darunter 31 903 Weiblichen, erreicht war. Bis zum 1. Januar 1922 war die Zahl der Vollerwerbslosen auf 164 958 gestiegen, und am 1. Februar wurden 196 103 Vollerwerbslose gezählt. Die Steigerung entfällt hauptsächlich auf die Weiblichen, deren Zahl sich im Laufe des Monats Januar von 131 216 auf 164 450 erhöhte, während die Zahl der Weiblichen gleichzeitig von 33 042 auf 31 653 zurückging.

Auffällig ist die Zunahme der Zahl der Familienangehörigen der Unterstützten. Hier war der niedrigste Stand bereits am 1. November mit 105 140 erreicht; am 1. Dezember waren es 172 510, am 1. Januar 219 901, und am 1. Februar 269 600. Das läßt darauf schließen, daß in den letzten Monaten verheiratete Arbeiter mit Familie in stärkerem Maße von der Arbeitslosigkeit betroffen wurden. Dabei ist aber zu beachten, daß diese Zahlen kein vollständiges Bild von dem Umfang der Arbeitslosigkeit geben. Es sind nur die Unterstützten gezählt, während eine große Zahl Arbeitsloser von der öffentlichen Erwerbslosenfürsorge nicht erfaßt ist. Die Unterstützung der Erwerbslosen hat im ganzen Reich im Monat November 80 288 307 Mk. erfordert. Die Summe liegt im Dezember auf 72 255 577 Mk. und im Januar auf 84 434 193 Mk.

Von den größeren Städten hatte am letzten Stichtag, dem 1. Februar, die größte Arbeitslosigkeit mit 16,1 Vollerwerbslosen auf 1000 Einwohner Plauen; dann folgt Königsberg i. Pr. mit 15,8, Groß-Perle mit 14,4 und Kiel mit 13,8 Erwerbslosen auf 1000 Einwohner. In weitem Abstand folgen Dresden mit 8,8 und Nürnberg mit 8,2 Erwerbslosen auf 1000 Einwohner. Diefem Anwachsen der Zahl der Erwerbslosen entspricht auch die Steigerung der Arbeitslosigkeit in den Gewerkschaften. Nach der jetzt im „Reichsarbeitsblatt“

veröffentlichten Übersicht ist die Zahl der arbeitslosen Gewerkschaftsmitglieder von 1,6 Prozent Ende Dezember auf 3,9 Ende Januar angewachsen. In der Holzindustrie ist die Lage noch günstiger als im Gesamtdurchschnitt. Immerhin hat sich auch hier die Zahl der Arbeitslosen von 0,8 auf 1,0 gesteigert.

### Die Förderung des Wohnungsbaues.

Zur Behebung der Wohnungsnot sind, wie das „Zentralblatt der Bauverwaltung“ mitteilt, in den letzten drei Jahren gewaltige Summen aus öffentlichen Mitteln bereitgestellt worden. 1920 wurde die Zahl der fehlenden Wohnungen auf über eine Million geschätzt. 1919 stellte das Reich zunächst 500 Millionen Mark für Bauzuschüsse zur Verfügung, zu denen im selben Jahre noch 205 Millionen Mark kamen. Diese Zuschüsse wurden unter der Bedingung gewährt, daß die Länder und Gemeinden ihrerseits Zuschüsse von mindestens gleicher Höhe bewilligten. Der Reichshaushalt für 1920 sah Reichsdarlehen in einer Gesamthöhe von 927 Millionen Mark vor, zu denen noch Darlehen der Gemeinden von mindestens einem Drittel der Reichsdarlehen traten. Die Darlehen wurden nur für Wohnungsbauten mit Wohnflächen bis zu 70 qm gegeben und mußten als Beihilfshypothek eingetragene werden. 1921 stellte das Reich keine eigenen Mittel, sondern nur einen Vorschuß von 1500 Millionen Mark zur Verfügung. Durch das Gesetz vom 12. Februar 1921 wurden die Länder verpflichtet, in den Jahren 1921 und 1922 mindestens 20 Mk. auf den Kopf der Bevölkerung für den Wohnungsbau aufzuwenden. Das Gesetz vom 28. Juni 1921 bestimmte dann, daß die Länder und Gemeinden berechtigt sind, 5 Prozent des Nutzungswertes der Wohnungen am 1. Juli 1914 als Wohnungsabgabe zu erheben. Dieser Satz gilt aber heute als unzulänglich, so daß eine Erhöhung der Wohnungsabgabe um 50 Prozent vorgeschlagen wird. Da mit einer weiteren Steigerung der Baukosten gerechnet werden muß, dürfte selbst bei der Erhöhung die Abgabe nur zur Herstellung von 60 000 bis 70 000 Wohnungen ausreichen. Die Gesamtsumme der aus öffentlichen Mitteln fließenden Beihilfen ist für 1919 bis 1921 auf mindestens 4146 Millionen Mark zu schätzen. Sie wird nicht unerheblich höher sein, da manche Gemeinden weit mehr als ihren Pflichtteil aufgebracht haben. Trotz der gewaltigen Höhe der Beihilfen konnten schätzungsweise nur etwa 200 000 Wohnungen erstellt werden, eine Zahl, die gegenüber dem tatsächlichen Bedarf als völlig unzureichend bezeichnet werden muß. Auf diesem Wege wird in absehbarer Zeit kaum eine Linderung der Wohnungsnot zu erwarten sein, da jede weitere Erhöhung der öffentlichen Abgaben eine Verteuerung der allgemeinen Lebensbedingungen und damit auch der Baukosten nach sich ziehen muß. Eine besondere Unterstützung hat der Bau der Bergmannswohnungen in den Kohlengebieten erfahren, indem ein Zuschlag von 6 Mk. für die Tonne Steinkohle und Britette, 9 Mk. für die Tonne Koks und 2 Mk. für die Tonne Rohbraunkohle erhoben wurde. Der Ertrag aus diesen Zuschlägen wird auf 700 Mill. Mk. jährlich geschätzt.

### Die „Volksfürsorge“.

Die von den Gewerkschaften und Genossenschaften gemeinsam begründete „Volksfürsorge“ kann im nächsten Jahr auf ein zehnjähriges Bestehen zurückblicken. Kein anderes Versicherungsunternehmen hat eine so glänzende Entwicklung aufzuweisen wie die „Volksfürsorge“. Das ist sehr verständlich. Ein Vergleich der Leistungen der „Volksfürsorge“ mit denen anderer Versicherungsunternehmen zeigt, daß die „Volksfürsorge“ den Versicherten alle Vorteile bietet, die eine Versicherung überhaupt nur bieten kann. Die „Volksfürsorge“ kann das, weil sie kein privatkapitalistisches Unternehmen ist. Sie ist eine Versicherung durch das Volk für das Volk. Wenn im Jahre 1921 sind bei der „Volksfürsorge“ 205 876 Anträge mit 370 651 849 Mk. Versicherungssumme neu gestellt worden. So erfreulich das Ergebnis auch ist, es hätte noch besser sein können. Leider lassen sich auch heute noch Arbeiterfamilien in privatkapitalistische Versicherungen aufnehmen. Diese bieten den Versicherten nicht etwa mehr als die „Volksfürsorge“, im Gegenteil, ihre Leistungen sind viel geringer. Wie in verschiedenen anderen Dingen, fehlt es auch hier an der nötigen Aufmerksamkeit. Diese zu verbreiten, liegt im Interesse der Gewerkschaften. Wie uns vom Vorstand der „Volksfürsorge“ mitgeteilt wird, will er sich nächsten an alle Ortsverwaltungen unseres Verbandes wenden mit der Bitte, für die „Volksfürsorge“ eine rege Agitation zu betreiben. Wir schließen uns dieser Bitte an und hoffen, daß recht viele Kollegen und Kolleginnen auch bei dieser Arbeit mithelfen werden.

## Verbandsnachrichten.

### Verlautbarungen des Vorstandes.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsummer ist der 10. Wochenbeitrag für die Woche vom 5. bis 11. März 1922 fällig geworden. Berlin SO. 16, Am Kölnischen Park 2.

Der Vorstand.

### Zentralstellenvermittlung der Bildhauer.

Verlangt: Holzbildhauer, tüchtig, nach Münder a. D., Bierßen (Rheinl.), Ladbagen b. Lengertsh. W., Wittweide, Harta i. S., Großröhrsdorf i. S., Durburg, mittel nach Berlinchen, Elmshorn, Leiszig i. S. Respektanter wollen sich schriftlich wenden an P. Dupont, Berlin SO. 16, Am Kölnischen Park 2.

### Korrespondenzen.

#### Unser Verband im bayerischen Walde.

Das vergangene Jahr war wiederum reich an Arbeit, aber auch nicht arm an Erfolgen. Die Tariflöhne konnten überall durchgeführt werden, allerdings sehr häufig erst mit Hilfe der Bezirksleitung. Manchmal dürften die Kollegen bei diesem Ringen etwas mehr mithelfen zu ihrem eigenen Vorteil; doch kann im allgemeinen gesagt werden, daß immer mehr Festigkeit auch hier hineinkommt, so daß einzelne Verwaltungsstellen in dieser Hinsicht geradezu Vorbildliches leisten.

Was die einzelnen Verwaltungsstellen anlangt, so hat Kattenack 30 Mitglieder, alle im Deutschen Holzarbeiter-

Verband. Es handelt sich um Leistenarbeiter und Säger. Kalleneck ist die kleinste Verwaltungsstelle, doch auch eine der rührigsten. — Fürsteneck hat 32 Mitglieder. Am Ort ist eine Säge, mit welcher es fast ständig Differenzen gibt, die in der Regel durch den Bezirksleiter geschlichtet werden müssen. Angehörigen ist Neuhau's mühle. Auch dort war das Eingreifen der Bezirksleitung notwendig zur Durchführung des Tarifs. — Bettman's säge mit 77 Mitgliedern hat sich gegenüber dem Vorjahre um 18 Mitglieder vermehrt. Die Tarife werden sofort nach Abschluß promptly gezahlt; am Ort nur ein Betrieb gleichen Namens. — Eisenstein, dicht an der böhmischen Grenze, zählt 81 Mitglieder, eine Mehrung von 7 Mitgliedern gegenüber dem Vorjahre. Die Kollegen sind zurzeit schilimn daran. Da fast alle Kollegen Böhmen sind, wohnen sie auch in Böhmen, und haben daher schwer zu leiden unter dem Valutunterschied. Organisiert ist alles. Die Tarife werden anstandslos gezahlt. In all diesen Orten ist der christliche Verband ausgeschaltet. — Grafenau zählt 65 Mitglieder, doch ist dort noch Verbesserungsmöglichkeit durch Neuerrichtung von Betrieben. Unsere Kollegen müssen auf dem Damm sein, um die Kollegen sofort nach Eröffnung dieser Betriebe dem Verband zuzuführen. In der einen Säge von Martin mußte wiederholt durch die Bezirksleitung eingegriffen werden, um die tariflichen Bestimmungen durchzuführen. — Deggen's säge zählt 124 Mitglieder, gegenüber dem Vorjahre eine Mehrung von 49 Mitgliedern. Die Tarife dort konnten nur durch einen acht Wochen dauernden Streik im Waldwerk durchgesetzt werden; in der Orgelbauanstalt von Edenhofener dauerte der Streik drei Stunden, dann wurde alles bewilligt. In diesen beiden Betrieben herrschen nun geordnete Verhältnisse, und die Tarife werden prompt gezahlt. Nicht trifft dies zu bei einigen Kleinmeistern. Doch nicht bei allen. Die im Vorjahre zum schwarzen Verband abgeschwenkten Kollegen konnten alle wiedergeholt werden. — Bodens's säge zählt 91 Mitglieder. Dort heftet es immer mit der Anpassung der Löhne der Arbeiter an den Tarif. Die Nagelspaltensinnen sind zum großen Teil nicht im Verband, und ist es deshalb für sie sehr schwer, die Löhne auf die Höhe zu bringen, die im Hinblick auf die Leistung notwendig wäre. Ein großer Teil dieser weiblichen Arbeitskräfte glaubt annehmend, durch die Worte des Herrn Harrers allein sich ihr Einkommen steigern zu können. Etwas mehr Energie wäre dort zum Wohl der gesamten Holzgewerkschaft und Kollegen ein Wagnis. — Bleckling hat 128 Mitglieder. Ein paar Schreiner der Orgelbauanstalt von Weis sind zu den Schwarzen gegangen, da der Bezirksleiter Kronacker alle Lohnzuschüsse macht, die durch Zentralverhandlungen festgestellt werden. Na, wir können den Verlust verschmerzen, und Kronacker hat die größte Freude daran. Die Sprache kann er auch weitermachen, auch die hat uns nicht weh, die Hauptfrage ist doch, daß sie geglättet werden oder vielleicht auch nicht. — Lam zählt 134 Mitglieder. Dort sitzen die Hausarztmacher, allen vortan Hochberg. 30 000 Mk. gibt er her, wenn er den Verband vernichten kann. In Schlangen wird dort das möglichste geleistet, und ist nur die Gewand der dortigen Kollegen zu bewundern. Sätze schmeckt ein Gerichtsverfahren wegen der Zahlung der Tariflöhne. Christliche sind keine vorhanden. — Freunz hat 183 Mitglieder, eine Mehrung gegenüber dem Vorjahre um 20 Mitglieder. Alles organisiert. Die Tarife werden prompt eingehalten, doch braucht es bei manchen Unternehmern hier und mal einer Nachhilfe seitens der Bezirksleitung. 26 Kollegen von Weiditz sind uns angeschlossen, welche von dem christlichen Holzarbeiter-Verband übertraten.

Straubing, der Sitz der Bezirksleitung, zählt 21 Mitglieder. Der Sägerei, welcher im Vorjahr fünf Wochen dauerte, hat den Unternehmern gewaltigen Respekt eingebläht; sie werden so schnell nicht mehr mit uns anbandeln. Leider haben wir keine Mithende Schreiner mehr am Ort, und ist es deshalb schwer, bei den Kleinmeistern die tariflichen Löhne durchzusetzen. Es wäre nur zu wünschen, daß auch die Kollegen selber bei den kleinen Meistern etwas mehr mithelfen würden. Bei den Sägen werden die Tariflöhne in Klasse 2 prompt gezahlt, hier helfen aber auch die Kollegen selber kräftig mit, allerdings meist die Christlichen. Solche haben wir auch ein paar hier; sie lassen ihren Märchen erzählen, wenn er kommt, und dies soll gar oft der Fall sein. Indifferente sind nicht vorhanden. — Zwißel zählt 259 Mitglieder. Es gelang, für die Holzboiler dort ganz nennenswerte Erträge herauszuschlagen, besonders ist nun ein langer geheter Wand der Kollegen erfüllt, nämlich die Entschädigung für Selbstkulation des Wertes beim Holzboiler. Bei der Firma Wilmanns, einem Sauerbinder, ist ein großer Teil der Spaltensinnen nicht im Verband, weil sich keine mehr traut, die Beiträge dort zu kassieren. Es werden sie bald genug haben, wo sie mit ihren Löhnen stehen. Im allgemeinen werden die Tarife eingehalten, wenn es auch des öfteren einer Nachhilfe seitens der Ortsverwaltung oder Bezirksleitung bedarf. Die Verwaltungsverhältnisse sind weitgehend, und die Ortsverwaltung hat ganz erhebliche Arbeit zu leisten. — Spiegelau hat 208 Mitglieder, eine Mehrung von 42 Mitgliedern gegenüber dem Vorjahre. Dort ist der letzte Mann organisiert. Die Kollegen, besonders die Ortsverwaltung, helfen tapfer mit zur Bewerkstelligung der Tarife und bestehen auf ihre rechtliche Erfüllung. Auch wird dort bei der Firma Behold von einem kleinen Holzboiler der Versuch unternommen, die Kollegen ihren Gehältern entsprechend zu zahlen. Wir möchten dem Herrn raten, die ganze Bauunterlage und das Realisationsrecht nicht anzutreten, denn hier heißt es bei den Spiegelauer Kollegen zunächst auf Gott. Unsere Versammlungen dort sind sehr gut besucht. — Wolfen mit 257 Mitgliedern ist die größte Verwaltungsstelle des christlichen Sitzes in der Provinz. Die Kollegen sind sehr zahlreich, aber wurde auch mehr verfahren, daß erst kürzlich wurde ein Unternehmer zu uns übertraten, und allem Anschein nach recht zufrieden. Man läßt dort ziemlich noch recht lange, der Gehalt ist noch, daß mehr kommen, er ist ja so gut, was man sagen auch die Unternehmer. Die Tarife werden prompt bezahlt, doch haben die Kollegen das Vertrauen, soweit sie den Gehalt unterschätzen, von der 4. in die 3. Klasse zu kommen, und sich Angehörige Schreiner bereits durch aus zu sehen. — Regen zählt 40 Mitglieder, auch einige Christliche, doch geht ein Mann durch deren Reihen, doch ist das die Säge. Die Tarife werden im allgemeinen gezahlt, doch hat keiner ein Recht, wenn von der Bezirksleitung nachgeholfen wird.

Widerstand des Volkes! Lebt euch durch nichts betreten, dann müht euch an einen Deutschen Holzarbeiter-Verband. Dort kämpft sich man gerade hier der Unternehmern.

so schwer im Magen liegt, weil er euch treu zur Seite steht und dafür Sorge trägt, daß ihr nicht wieder in das vorläufige Elend hineinkommt. All die sogenannten Verbandsvertreter von christlicher Seite, die euch heute so eifrig umwerben, wo waren sie früher? Sie hätten es doch viel leichter gehabt als wir, denn in jedem Dorf sitzt doch ein Agitator von ihnen im Priesterrock. Man hat euch von dieser Seite nicht geholfen, hat euch höchstens auf bessere Zeiten im Jenleis vertrieben. Der Deutsche Holzarbeiter-Verband war es, dessen Vertreter waldaus und waldbausingen, die dafür sorgten, daß ihr euch einigermaßen als Menschen fühlen könnt. Er wird euch auch in kommender Zeit treu zur Seite stehen, doch verlangt er Treue gegen Treue. Dies sei unser Forderungswort für das kommende Jahr. Florian Schreiner.

**Johanngeorgenstadt.** Am 20. Februar fand im Rathaus eine gutbesuchte Mitgliederversammlung statt, in welcher Bericht über das neue Lohnabkommen für Sachsen und Thüringen erstattet wurde. Die Kollegen waren sehr entrüstet über das Verhalten der Arbeitgeberorganisation, insbesondere über die Verschleppungstaktik der Unternehmer. Die Stimmung der Kollegen fand ihren Ausdruck in einer Resolution, in der ausgesprochen wird, daß das letzte abgeschlossene Lohnabkommen in bezug auf die Höhe der Gehaltsstände sowie der Zeildauer in keiner Weise den ungeheuren Leistungsverhältnissen entspricht. Als dringend notwendig wird es bezeichnet, sofort in Form eines Sonderabkommens neue Zulagen zu fordern.

**Mittelau.** Eine Versammlung der Korbmacher beschäftigte sich nach einem Aufruf des Bezirksleiters, Kollegen Herzog, mit den Lohnverhältnissen. Es ist eine Reihe kleiner Werkstätten im Entstehen, die ihre Arbeiter weit unter den Tarif zu entlohnen suchte. Die Versammlung war sich einig, daß diesem Zustand energisch entgegen zu werden muß, da die Mittelauer Korbmacher nicht den Schicksal auf sich laden wollen, Lohnrücker unter sich zu haben. Mit Entschiedenheit wurde zur Kenntnis genommen, daß die Firma Gieseler die Arbeiter mit Entlassung droht, sofern diese sich der Organisation anschließen. Der Erfolg dieser Drohung wird sein, daß alle Korbmacher und -arbeiterinnen sich am 1. März dem Deutschen Holzarbeiter-Verband anschließen.

**Neichenbau (Schlesien).** Unsere letzte Versammlung beschäftigte sich mit dem Ergebnis der Lohnverhandlung für die Säger in der Grafschaft Glatz. Durch den Eisenbahnstreik sind die Kollegen um eine Nachzahlung von 60 Pf. pro Stunde gekommen. Bei den neuerdings stattgefundenen Verhandlungen wurden Zulagen von 80 Pf. und 90 Pf. rückwirkend vom 27. Januar bzw. 17. Februar vereinbart. Obwohl das Ergebnis nicht den Wünschen der Mitglieder entspricht, wurde ihm schließlich doch zugestimmt. Sodann wurde die Beitragsfrage geregelt. Von der Verwaltung war die Erhebung eines Lokalbeitrages beantragt. Die Versammlung beschloß, darüber hinaus auch den ordentlichen Mitgliedsbeitrag zu erhöhen. Demnach beträgt der Mitgliedsbeitrag vom 1. April 12 Mk. Mit diesem Beschluß haben die hiesigen Kollegen bewiesen, daß sie sich ihrer Pflicht dem Gesamtverband gegenüber bewußt sind.

**Stuttgart (Bergelder.)** Wiederholt ist versucht worden, für die Bergelderbranche geordnete Verhältnisse zu schaffen. Am 4. Februar wurde an die Arbeitgebervereinigung die Forderung auf Anerkennung des Reichsmantelvertrages für das Holzgewerbe und Zahlung der Löhne nach dem Abkommen vom 28. Januar eingereicht. Eine Antwort darauf ging nicht ein. Nunmehr wurden die Unternehmer einzeln zur Unterschrift aufgefordert. In drei Betrieben hatten wir auch sofortige Erfolge. Der Vorsitzende der Arbeitgebervereinigung, Herr Föhlinger, lehnte jede Verhandlung mit der Organisation rundweg ab. Daraufhin hat der dort beschäftigte Kollege sich eiderwärtig Arbeit gesucht. Dem gleichen Weg gingen die Kollegen der Kunsthandlung von Schaller; hier wurden letzter die Tariflöhne gezahlt. Dagegen wurden die letzten Zulagen abgelehnt, auch von Verhandlungen wollte die Firma nichts wissen. In einem anderen Betrieb wurde nach vier Tagen Streik die Zahlung der Tariflöhne durchgesetzt. In einigen Geschäften haben die Kollegen den Wert der Organisation leider noch nicht erkannt; hier konnte nichts unternommen werden. Zu einem vollen Erfolg hat auch diese Bewegung noch nicht geführt. Es liegt das an den schäblichen Organisationsverhältnissen. In den erwähnten Betrieben bestehen die Differenzen fort. Wir bitten die Kollegen, dies zu beachten.

**Zuffenhausen.** In unserer am 11. Februar abgehaltenen Generalversammlung wurde der Tätigkeitsbericht der Ortsverwaltung zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Versammlungsbuch lag in der ersten Hälfte des Jahres sehr zu wünschen übrig, später und besonders bei den Schlichtbewegungen, war er besser. Gegen das Überhandnehmen der Überarbeit ist mit Erfolg angeknüpft worden. Die Bildungstunde, die vom Ortsausschuß veranstaltet wurden, waren von unseren Kollegenmäßig besucht. Gerade unsere jüngeren Kollegen sollten solche Einrichtungen benötigen, um ihr Wissen zu bereichern. Leider findet man sie fast nur noch auf den Sportplätzen. Wir sind keine Gegner des Sports, er ist notwendig für die Entwicklung und Ausbildung des Körpers, aber ebenso notwendig sind die Veranstaltungen der Gewerkschaften, die der geistigen und wirtschaftlichen Verbesserung der Arbeiter dienen. Das sollten unsere jüngeren Kollegen stets bedenken. Bei der Neuwahl wurde die weitere Verwirklichung einstimmig wiedergekehrt. Die Beitragsfrage wurde entsprechend dem Verbandstatut geregelt. Auch die Entschädigung der Bergeldfunktionäre wurde neu geregelt. Der Bericht der Versammlung war interessant und lehrreich, nur hätte sie besser besucht sein müssen.

**Unsere Lohnbewegung**

**Lohnabkommen für die Provinz Brandenburg.** In dem Landestarifbezirk Brandenburg und Grenzmark bedurfte es erst eines Streiks, an dem etwa 2500 Kollegen in 14 Orten beteiligt waren, um die Unternehmer zu veranlassen, die notwendigen Zulagen zu gewähren. Am 24. und 25. Februar fanden Verhandlungen statt, in deren eracht wurde, daß auch dieser Bezirk mit den Löhnen in die allgemeine Linie einträte. Es wurden Zulagen vereinbart, die in drei

Termine, am 8. Februar, 15. Februar und 1. März gewährt werden und die für Facharbeiter über 22 Jahre betragen: I. Ortsklasse II 3,75 Mk., III 3,50 Mk., IV 3,30 Mk., V 3,05 Mk., VI 2,85 Mk. Damit steigen die Spitzenlöhne in diesen Ortsklassen auf 14,50 Mk., 13 Mk., 12,20 Mk., 11,45 Mk. und 10,65 Mk. Zu dem Lohnbezirk gehören auch einige Vororte von Berlin, die zur ersten Klasse zählen und für die bestimmt wurde, daß für sie die Zulagen und die Vertragslöhne des jeweiligen Groß-Berliner Lohnabkommens gelten. Das Abkommen ist nicht befristet; es kann erstmalig am 15. März zum Ablauf am 31. März gekündigt werden. Die Arbeit ist an allen Orten wieder aufgenommen worden.

**Neues Lohnabkommen für die Bürsten-, Pinsel- und Bleistiftindustrie.**

Die letzte Vereinbarung vom 12. Januar 1922 lief am 28. Februar ab. Erneute Verhandlungen fanden am 1. und 2. März in Leipzig statt. Erreicht wurde im Endeffekt eine Lohnzulage von 3 Mk. in der ersten und zweiten Ortsklasse, von 2,50 Mk. in der dritten und vierten Ortsklasse für Arbeiter über 22 Jahre. Arbeiterinnen der gleichen Altersklasse erhalten 2 Mk. bzw. 1,60 Mk. Die übrigen Altersklassen sind nach unten abgestuft. Die Zahlungen erfolgen in zwei Terminen, 1. März und 1. April. Das Abkommen läuft bis zum 15. April. Die Spitzenlöhne stellen sich am 1. April auf 14,60 Mk., 13,00 Mk., 12,20 Mk., 11,65 Mk. für Männer, für Frauen auf 10,05 Mk., 9,30 Mk., 8,50 Mk., 8,30 Mk. in den einzelnen Ortsklassen.

**Lohnabkommen für die Abasterindustrie.**

Für die Abastergewerkschaften fanden am 15. Februar mit dem Verband mitteldeutscher Kunstgewerbebetriebe abschließende Lohnverhandlungen statt. Die engere Verhandlungskommission vereinbarte auf die bestehenden Löhne eine Zulage von insgesamt 3 Mk. pro Stunde. Arbeiterinnen erhalten von diesem Betrage 50 bis 70 Prozent als Lohnzulage. Dresden wurde ab 15. Februar der Lohnklasse Berlin zugeweiht. Die Kollegen in den in Betracht kommenden Orten haben der Vereinbarung zugestimmt, ebenso die Arbeitgeber. Die Durchschnittslöhne betragen nunmehr in der Spitze ab 1. März für Berlin und Dresden 14 Mk., für Magdeburg und Wernigerode 12,00 Mk., für Merseburg und Altmorchen 12,20 Mk. pro Stunde. Zur Festlegung der Löhne ab 1. April finden in der zweiten Hälfte des Monats März neue Lohnverhandlungen statt. Ebenso soll bei diesen Verhandlungen versucht werden, über die nach seitigen Punkte eine Beschäftigung zum Abschluss eines Mantelvertrages herbeizuführen.

**Für die ergebnisreiche Kleinholz- und Spielwarenindustrie** wurde am 21. Februar ein neues Lohnabkommen getroffen, durch welches die Spitzenlöhne in drei Terminen, am 9. Februar, 23. Februar und 9. März um insgesamt 2,80 Mk. erhöht werden. Damit steigt der Durchschnittslohn in Gruppe A auf 11,80 Mk.

**Für die Uhrenindustrie im Schwarzwald** ist ein neues Lohnabkommen abgeschlossen worden, nach welchem ab 17. Februar und ab 1. März Zulagen gewährt werden, die für über 25 Jahre alte gelernte Arbeiter insgesamt 2,80 Mk., für Angelernte und Hilfsarbeiter 2,70 Mk., für Arbeiterinnen 1,80 Mk. betragen. Je mit entsprechenden Zulagen für die jüngeren Jahressklassen. Auch für die Lehrlinge sind Zulagen für die Monate Januar und Februar bewilligt worden, die für die vier Lehrjahre insgesamt 0,80 Mk., 1 Mk., 1,20 Mk. und 1,80 Mk. pro Stunde betragen.

**Für die Sägewerksindustrie in Sachsen** hat der Schlichtungsausschuß in Dresden am 14. Februar einen Schlichtungsbericht gefällt, der nun von beiden Parteien angenommen worden ist. Hiernach beträgt die Zulage in der höchsten Orts- und Altersklasse ab 1. Februar 1 Mk., ab 16. Februar und ab 1. März je weitere 75 Pf. Damit steigen die Spitzenlöhne in den fünf Ortsklassen auf 12,50 Mk., 12,25 Mk., 11,95 Mk., 11,70 Mk. und 11,45 Mk. Das Lohnabkommen ist nicht befristet, es kann mit monatlicher Frist erstmalig am 1. März gekündigt werden.

**Für die Säger in Mittelsachsen** haben am 21. Februar neue Verhandlungen stattgefunden, nachdem der vom Schlichtungsausschuß gemachte Vergleichsvorschlag von den Unternehmern abgelehnt worden war. Nunmehr ist eine Verständigung erzielt. Die Spitzenlöhne in allen Ortsklassen werden um 1,80 Mk. erhöht; sie betragen ab 3. März in Klasse Ia 9,40 Mk., I 8,20 Mk., II 7,90 Mk., III 7,45 Mk., IV 7,05 Mk. Hierzu kommen die sozialen Zulagen von 10 Pf. bzw. 20 Pf. und 30 Pf. pro Stunde. Das Abkommen gilt bis zum 17. März.

**Für die Sägewerke in der Grafschaft Glatz** wurde ein neues Lohnabkommen mit Gültigkeit bis zum 17. März abgeschlossen. Danach betragen die Spitzenlöhne in den vier Ortsklassen 5,20 Mk., 5,20 Mk., 8 Mk. und 7,80 Mk., wozu noch die Sozialzulagen von 10 Pf. bzw. 20 Pf. kommen.

**Für die sächsischpreussische Sägewerksindustrie** sind in Verhandlungen, die am 14. Februar in Altenstein geführt wurden, neue Lohnsätze vereinbart worden, die für die Zeit vom 16. Februar bis 3. April gelten. Hiernach betragen die Spitzenlöhne für Gatterführer in Klasse I für Verheiratete 7,90 Mk.; für Ledige über 20 Jahre 6,65 Mk., in Klasse II 7,80 Mk. und 6,55 Mk., in Klasse III 7,60 Mk. und 6,40 Mk.

**In Halle** ist für die Sägereien und Rüstereien eine neue Lohnvereinbarung getroffen worden. Die bestehenden Löhne der über 22 Jahre alten Arbeiter werden rückwirkend vom 16. Februar um 1,50 Mk. erhöht. Am 1. März erfolgt eine weitere Zulage von 50 Pf. pro Stunde. Von diesem Tage an beträgt der Spitzenlohn für Schneidmüller 11,50 Mk., für Hilfsarbeiter 11,25 Mk. Für jüngere Arbeiter und Arbeiterinnen ist die Zulage entsprechend niedriger.

**In Udermünde** konnte der Streik der Tischler und Sägereiarbeiter am 23. Februar nach zehntägiger Dauer beigelegt werden. Die Löhne wurden um 1,55 Mk. bis 1,95 Mk. erhöht. Die Spitzenlöhne betragen um Rückwirkend vom 8. Februar an für Tischler 8,65 Mk., für Gatterführer 8,25 Mk., für Holzarbeiter 8,05 Mk. Das Lohnabkommen gilt auf unbestimmte Zeit mit 14tägiger Kündigung.

### Nus der Holzindustrie.

#### In eigener Sache.

#### Ausfertigung.

Das Schöffengericht bei dem Amtsgericht Amberg erkennt in dem Privatklagenverfahren Lehner, Josef, Sägearbeiter in Amberg, Privatkläger, gegen Kayler, H., Redakteur der „Holzarbeiter-Zeitung“ in Berlin, Privatbeklagter, wegen Beleidigung in der öffentlichen Sitzung vom 16. März 1921 in Gegenwart: 1. des Amtsrichters Bachthaler, 2. der Schöffen: a) Voss, Philipp, Schriftleiter in Amberg, b) Erbas, Johann, Bauer in Hofstetten, 4. des st. Gerichtsschreibers Kösch, auf Grund der Hauptverhandlung zu Recht: 1. H. Kayler, Redakteur der „Holzarbeiter-Zeitung“ in Berlin, Am Köllnischen Park 2, ist schuldig eines Vergehens der Beleidigung nach § 186 RStGB. und wird hierwegen zur Geldstrafe von fünfzig Mark, umgewandelt für den Fall der Uneinbringlichkeit in eine Gefängnisstrafe von einem Tag, sowie zur Tragung der Kosten des Verfahrens, einschließlich der dem Privatkläger erwachsenen notwendigen Ausgaben, verurteilt. Dem Privatkläger wird die Befugnis zugesprochen, innerhalb 14 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils, den verfügbaren Teil des Urteils, in der „Holzarbeiter-Zeitung“ einmal auf Kosten des Angeklagten zu veröffentlichen. II. Vorstehendes Urteil ist rechtskräftig.

Für die Ausfertigung:

Amberg, den 27. Februar 1922.

Der Gerichtsschreiber.

gez.: Haßlinger, Obersekretär.

Mit dem Abdruck der vorstehenden Urteilsausfertigung ist ein Prozeß zum Abschluß gebracht, der sich recht lange hingezogen hat. In der Nummer 38 der „Holzarbeiter-Zeitung“ vom 18. September 1920 war eine Korrespondenz aus Amberg mit der Schlußzeile „Christlicher Terrorismus“ veröffentlicht. Obwohl Namen in der Notiz nicht genannt waren, fühlte sich der Sägearbeiter Josef Lehner beleidigt und stellte Strafantrag. Vom Schöffengericht Amberg wurde der verantwortliche Redakteur der „Holzarbeiter-Zeitung“ zu 50 Mk. Geldstrafe verurteilt. Gegen dieses Urteil wurde Berufung eingelegt, und die Strafkammer des Landgerichts Amberg erkannte am 3. Juni 1921 auf Freisprechung. Gegen dieses Urteil legte der Kläger Revision ein mit dem Erfolg, daß das Oberste Landesgericht in München am 11. Oktober 1921 die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an die Strafkammer zurückverwies. In der erneuten Verhandlung vor der Strafkammer des Landgerichts Amberg am 3. Februar wurde der Angeklagte erneut zu 50 Mk. Geldstrafe verurteilt.

In dem unter Anklage gestellten Artikel war mitgeteilt worden, daß ein schwerkrankenbeschädigter Arbeiter, der dem Sägearbeiter Müller in Amberg zugewiesen worden war, gleich am ersten Tag seiner Beschäftigung von seinen christlichen Nebenarbeitern zum Abtritt in ihren Verband genötigt worden sei. Als er den Abtritt bald darauf rückgängig machte, sei er von seinen christlichen Arbeitskollegen drangaliert worden. Man habe ihm die Hilfe bei der Arbeit verweigert; die Arbeitsschürze des Kriegsbeschädigten sei als Abort benutzt, sein Spazierstock mit Rot beschmiert worden, und an einem Tag sei sogar die Stelle als Abort benutzt worden, an welcher der Schikanierete sonst sein Mittagessen verzehrte.

Durch die wiederholten Gerichtsverhandlungen ist festgestellt, daß der christliche Vertrauensmann Lehner den kriegsbeschädigten B. bereits am ersten Tage zum Abtritt aufzufordern mit dem Hinzufügen: „B. flüge am ersten Arbeitstag aus dem Betrieb, wenn er dem christlichen Verband nicht beitrete.“ Lehner behauptete aber, auf Anweisung seiner Organisationsleitung weiterhin davon abgesehen zu haben, auf B. einzuwirken. B. ist dann auch erst 14 Tage später zum christlichen Verband übergetreten, nachdem ihm am gleichen Tag ein Nebenarbeiter darauf aufmerksam gemacht hatte, daß Lehner seine (des B.) Interessen nicht mehr wahrnehmen könne, wenn er nicht jetzt zum christlichen Verband übertrete. Etwa zwei Wochen nach diesem „freiwilligen“ Abtritt hat B. diesen widerrufen.

Die Verweigerung der Hilfeleistung beim Schieben eines schweren Wagens wurde vor Gericht nicht bestritten und nur damit begründet, daß die christlichen Kollegen fürchteten, ihre Hilfeleistung würde von der Aussicht beanstandet werden. Als B. an einem Tag beim Tragen von Körben einen christlichen Kollegen sah, ihm doch den leichteren zu überlassen, da wurde das zurückgewiesen mit dem Bemerkten, daß B. die gleiche Arbeit leisten müsse, weil er den gleichen Lohn erhalte.

Die Tatsache, daß die Arbeitsschürze und der Maß, an dem B. gewohnt war, sein Essen einzunehmen, mit Menschenkot beschmutzt wurden, wurde in allen Gerichtsverhandlungen als richtig festgestellt. Der Täter wurde allerdings nicht festgestellt, dagegen sagten mehrere christliche Zeugen aus, daß in dem Betrieb ähnliche Verunreinigungen mit Menschenkot schon früher vorgekommen seien.

Der objektive Tatbestand wurde also in allen Instanzen ziemlich übereinstimmend festgestellt, nur in der Auswertung ergaben sich bemerkenswerte Unterschiede. Das Landgericht sagt in dem Urteil vom 3. Juni 1921: „es verdient keinen Glauben, daß wie der Privatkläger, Schneider und Streit (die christlichen Zeugen) es hielten, die Hilfeleistung am Wagen aus Furcht vor dem Verwalter unterblieb, die Erklärung: „Gleicher Lohn, gleiche Arbeit“ bloßer Scherz.“ Der Arbeiter fühlte sich heute nicht mehr so ab... war der Verkaufsucht, daß er sich nicht einem schwerer... schädigten Kameraden ohne weiteres nur einige Handgriffe und wenige Augenblicke Zeit erfordernde Hilfe auf dem Werk... zu leisten getraute, und auch dem gesunden Menschenverstand lag in den wiederholten Aktenstücken auf die Schürze und den Schplak des B. ein von einem einzelnen oder einigen der Mitarbeiter ausgedachtes System. Daß Kinder dies gemacht hätten, außer etwa auf Weisung des oder der betreffenden Mitarbeiter, hier, glaubt selbstverständlich auch der Privatkläger nicht.“ Soweit das Urteil des Landgerichts vom 3. Juni 1921.

Das gleiche Gericht ist in anderer Befehung am 3. Februar 1922 zu einer ganz anderen Beurteilung der Tatsachen gekommen. Es stellt als erwiesen fest, daß der Privatkläger den B. „in keineswegs zu billiger Weise“ zu bestimmen suchte, der christlichen Organisation beizutreten. Nicht erwiesen sei aber, daß B. gleich am ersten Tag gezwungen wurde, zum christlichen Verband überzutreten. Der Abtritt sei später „vollständig freiwillig“ erfolgt. Demnach sei der Wahrheitsbeweis in diesem Punkt nicht erbracht.

Was die verweigerte Hilfe anlangt, so beruft sich das Gericht auf die Aussage der Zeugen, die „fürchteten, von der Aussicht beanstandet zu werden“, wenn sie dem Kriegsbeschädigten an dem schweren Wagen helfen, und der Vorfall mit dem Korb kann nach Ansicht des Gerichts „nicht so drastisch aufgefaßt werden“. Daraus wird der Schluß gezogen: „Für keinen Fall rechtfertigen diese beiden Vorgänge die Auffassung, daß B. überhaupt keine Unterstützung mehr seitens seiner Arbeitskollegen gefunden habe.“

Bezüglich der Verunreinigungen der Schürze und des Schplakes des B. mit Menschenkot sagt das Urteil: „Wenn es auch auffällig ist, daß durch die Unflätigkeiten gerade B. betroffen wurde, so ist jedenfalls kein Beweis dafür erbracht, daß einer der christlichen Holzarbeiter an diesen Schmutzereien beteiligt war.“

Das Ergebnis ist also, der Wahrheitsbeweis ist nicht erbracht, und aus dem Gebrauch von Ausdrücken, wie „Gipfel menschlicher Gemeinheit“, „schöste Handlungsweise“, ergebe sich die Absicht der Beleidigung; deshalb könne die Wahrnehmung berechtigter Interessen nicht anerkannt werden, und es war daher wie gesehen zu erkennen.

Die verletzte Ehre der Christen in dem fraglichen Betrieb ist also repariert; ob sie freilich Ursache haben, auf das Ergebnis dieses Prozesses besonders stolz zu sein, ist eine Frage, die sie selbst beantworten mögen.

### Gewerkschaftliches.

#### Die Verteuerung der Gewerkschaftspresse.

In der Tagespresse begegnet man recht häufig beweglichen Klagen über die Not der Presse. Die Papierpreise sind ganz ungeheuer gestiegen, das gleiche gilt auch für alle anderen Materialien des Buchdruckers. Trotz starker Erhöhung der Abonnementspreise befinden sich die Zeitungsverleger in arger Bedrängnis, da sie die Preise der Zeitungen nicht in dem gleichen Maße steigern können, wie es die Verteuerung der Herstellungskosten eigentlich notwendig machen würde.

In ähnlicher Lage wie die Tagespresse befindet sich auch die Fachpresse. Die Sorgen des Verlegers drücken auch die Verbandsvorstände als Herausgeber der Gewerkschaftsorgane. Die Herstellungskosten der Gewerkschaftsblätter sind riesenhaft gewachsen. Im Abonnementspreis kommt das allerdings nicht zum Ausdruck, weil die Blätter als Gegenleistung für den Beitrag den Mitgliedern unentgeltlich geliefert werden. Aber wenn man nachrechnet, dann wird man finden, daß für die Herstellung und den Versand des Verbandsorgans ein steigender Prozentsatz des Verbandsbeitrages aufgebracht werden muß.

Die „Buchbinder-Zeitung“ beschäftigt sich mit dieser Frage und erörtert die Mittel, die angewendet werden können, um die Zeitungskosten herabzudrücken. Sie kommt dabei zu dem Vorschlag, die Organe mehrerer Gewerkschaften zusammenzulegen. Dabei wird an die Organisationen der graphischen Arbeiter gedacht. Der „Korrespondent“ der Buchbinder soll ausgenommen sein und seine Eigenart behalten, aber die Organe des Buchbinder-Verbandes, des Verbandes der Lithographen und Stein-drucker und der graphischen Hilfsarbeiter könnten zusammengelegt werden. Das gemeinsame Blatt könnte einen allgemeinen Teil haben, der für alle Bezirke gilt, und die besonderen Interessen der einzelnen Verbände könnten in je einem besonderen Teil wahrgenommen werden.

Der vorgeschlagene Weg scheint für den in Betracht kommenden Fall erwünschenswert. Durch ein gemeinsames Organ könnte der Plan der Schaffung eines Verbandes der graphischen Arbeiter, in welchen die einzelnen Berufsverbände aufgehen, seiner Verwirklichung nähergebracht werden. Es ist auch anzunehmen, daß durch das gemeinsame Organ gegenüber dem heutigen Zustand Ersparnisse erzielt werden. Ob aber die erzielten Ersparnisse wirklich schwer ins Gewicht fallen, scheint doch zweifelhaft. Durch die Zusammenlegung von Gewerkschaftsblättern werden in der Hauptsache Gehälter für Redakteure und Honorare für Mitarbeiter gespart. Aber gerade diese persönlichen Kosten sind in dem Etat der Zeitung ein verhältnismäßig bescheidener Posten. Gespart können auch Satzkosten werden. Nicht gespart wird durch die Zusammenlegung an den Ausgaben für Papier und Druck und auch nicht an den Versandkosten. Das sind aber gerade die Positionen, welche die Herstellung der Verbandszeitungen so ungeheuer verteuert haben.

Die von der „Buchbinder-Zeitung“ zur Erörterung gestellte Frage berührt uns nicht unmittelbar. Aber die Gründe, die dazu geführt haben, sie aufzuwerfen, treffen für alle Verbandszeitungen, auch für die „Holzarbeiter-Zeitung“ zu. Die Verbilligung der Herstellung des Verbandsorgans ist ein Problem, das auch uns lebhaft beschäftigt, es ist aber schwer, einen Ausweg zu finden. Es ist der hohen Kosten wegen unmöglich, auf den Stand der Vorkriegszeit zurückzukehren, wo unser Blatt regelmäßig in einem Umfang von acht Seiten erschien. Seither sind verschiedene Verlagen eingeführt worden, die wir nicht missen möchten, und die eigentlich noch erweitert werden sollten. Den Umfang unseres Blattes noch weiter einzuschränken, ist kaum möglich, aber alles, was in dieser Hinsicht geschehen kann, muß geschehen.

Der Ausweg, durch Vergrößerung des Inzeratenteils dem Blatt Einnahmen zu verschaffen, ist nicht wohl ganz klar. Wir wollen unser Verbandsorgan nicht zu einer Inseratplantage degradieren, sondern müssen an der strengen Auslese der Inserataufträge, wie sie seit Jahren geübt wird, festhalten. Da schließlich auch von einem Eingehenlassen des Verbandsorgans ebentowenig die Rede sein kann wie von einem selteneren Erscheinen, müssen wir uns wohl oder übel damit abfinden, daß die Mitglieder für die Erhaltung des Verbandsorgans mehr aufwenden müssen, als früher notwendig war.

### Ein neuer Reichstakt für das Malergewerbe.

Der bisherige Reichstaktvertrag für das Malergewerbe ist am 15. Februar abgelaufen. In Verhandlungen, die vom 11. bis 18. Februar im Reichsarbeitsministerium geführt wurden, gelang es, einen neuen Reichstaktvertrag zustande zu bringen. Als Fortschritt ist hierbei zu buchen, daß es gelungen ist, zum ersten Male das Anrecht der Gehilfen auf Ferien vertraglich festzulegen. Die Ferien werden bereits in diesem Jahre allen Gehilfen gewährt, die mehr als ein Jahr in einem Betriebe beschäftigt waren. Bis zum 31. Mai wird das Haupttarifamt eine besondere Ferienordnung ausarbeiten. Der Reichsmantelvertrag gilt bis zum Jahre 1924. Gleichzeitig wurden auch zentrale Lohnverhandlungen geführt. Hierbei wurden die im Januar festgesetzten Löhne in den Lohngebieten mit Städten über 50 000 Einwohnern um 25 Prozent, in den übrigen Gebieten um 22 Prozent erhöht.

### Soziale Rechtspflege.

#### Sträfliche Nachlässigkeit.

Der § 84 des Betriebsrätegesetzes schützt den Arbeiter vor unberechtigter Entlassung. Im Falle seiner Kündigung kann er binnen fünf Tagen Einspruch beim Arbeitgeber oder Angestelltenrat erheben. Dieser hat den Streitfall zu prüfen und gegebenenfalls Einigungsverhandlungen mit dem Unternehmer zu führen. Führen diese zu keiner Verständigung, kann der Arbeiter- oder Angestelltenrat oder der gekündigte Arbeiter selbst den Schlichtungsausschuß anrufen. Das geschieht sehr oft, und in sehr zahlreichen Fällen muß der Schlichtungsausschuß den Einspruch als berechtigt anerkennen. Dieses Verfahren ist nur möglich in Betrieben, wo die gesetzliche Betriebsvertretung besteht. Wo diese fehlt, besteht die Gefahr, daß die gekündigten Arbeiter um ihre Rechte kommen.

Die Schlichtungsausschüsse haben sich wiederholt mit solchen Fällen beschäftigen müssen. In Betrieben, wo eine Betriebsvertretung nicht besteht, obwohl nach dem Gesetz eine vorhanden sein müßte, kann der Arbeiter den im Betriebsrätegesetz vorgeschriebenen Einspruchsweg nicht gehen. Er kann den Arbeiter- oder Angestelltenrat nicht anrufen, weil keiner existiert. Die Arbeiter sind nun in diesen Fällen direkt an den Schlichtungsausschuß gegangen. Einige Schlichtungsausschüsse haben das für zulässig, andere für unzulässig erklärt. Von den in letzter Zeit gefällten Schlichtungsurteilen sind die der Schlichtungsausschüsse in Frankfurt am Main und Essen bemerkenswert. In Frankfurt ist der Einspruch gegen die Kündigung für berechtigt erklärt worden. In der Begründung wird gesagt, die Firma sei nach dem Gesetz verpflichtet gewesen, einen Betriebsrat bilden zu lassen. Durch die Nichtbildung des Betriebsrats ist dem gekündigten Arbeiter sein gesetzliches Recht auf Einspruch gegen die Kündigung verübt worden. Dem Unternehmer wird aufgegeben, unverzüglich einen Betriebsrat bilden zu lassen, und dann eventuell die Kündigung auszusprechen. Dann erst habe der Arbeiter die Möglichkeit, seine Rechte auf dem im Gesetz vorgeschriebenen Weg geltend zu machen.

Daß diese Entscheidung besonders glücklich ist, können wir nicht behaupten. Sie ist jedenfalls aber gerechter als die des Schlichtungsausschusses in Essen. Dieser hat in einem gleichartig gelagerten Fall den Einspruch als unzulässig zurückgewiesen. Hier wurde von dem Unternehmer geltend gemacht, er habe die Arbeiter wiederholt ersucht, einen Betriebsrat zu bilden. Dies sei aber nicht geschehen. Dagegen behauptete der Arbeiter, der Unternehmer habe die Bildung des Betriebsrats verhindert. Der Schlichtungsausschuß hat beide Einwände als unerheblich betrachtet. Tatsache sei, daß ein Betriebsrat nicht besteht und infolgedessen das im Betriebsrätegesetz vorgeschriebene Verfahren nicht eingehalten worden sei. Darauf komme es an. Wenn der Einspruch vom Arbeiter- oder Angestelltenrat nicht vorgeprüft sei, sei die Anrufung des Schlichtungsausschusses unzulässig.

Es ist unverständlich, wie der Schlichtungsausschuß die Gründe für das Nichtzustandekommen des Betriebsrats als ganz unerheblich bezeichnen kann. Der Fall ist denkbar, daß ein Unternehmer die Betriebsratswahl verhindert. Die Arbeiter machen daraufhin eine Strafanzeige, und während das Verfahren schweft, wird ein Arbeiter gekündigt. Nach der Entscheidung des Schlichtungsausschusses hat der Arbeiter keine rechtliche Möglichkeit, gegen diese Kündigung, auch wenn sie noch so unberechtigt ist, Einspruch zu erheben. An den Arbeiter- oder Angestelltenrat kann er sich nicht wenden, weil der Unternehmer seine Bildung verhindert hat. Nun kommt auch der Schlichtungsausschuß und verweigert dem Arbeiter seinen Schutz. Das ist doch ein ganz unmöglicher Rechtszustand. Wenn der herrschend werden würde, dann hätte es jeder Unternehmer in der Hand, Arbeiter rücksichtslos auf die Straße zu werfen. Formell mag die Entscheidung dem Gesetz entsprechen, dann hat es hier aber eine Lücke, die schnellstens geschlossen werden muß.

Auch in den Fällen, wo die Betriebsvertretung durch Verschulden der Arbeiter nicht zustandekommen ist, kann die Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses bei direkten Einsprüchen gegen die Kündigung nicht allgemein als unzulässig bezeichnet werden. Auch hier bedürfen die Umstände einer näheren Prüfung. Für die Arbeiter erwächst aus den dargelegten Fällen die Pflicht, in allen Betrieben, wo es nach dem Gesetz zulässig ist, eine Betriebsvertretung zu wählen. Nur dann können sie sich vor den Übergriffen der Unternehmer wehren, ihre Rechte voll und ganz wahrnehmen.

### Literarisches.

Von der Verlagsanstalt des ADGB sind folgende Schriften erschienen:

Sechs volkswirtschaftliche Vorträge. Von Dr. A. Striemer. Ladenpreis 12 Mk. Für Gewerkschaftsmitglieder 6,50 Mk. In leichtverständlicher Weise behandelt Striemer die Elemente der Wirtschaft, Wirtschaftsklassen und Lehrmeinungen, Geld und Kredit, das Kapital, Wert und Preis.

Der Gesundheitschutz im Betrieb. Von Prof. Sommerfeld. Ladenpreis 5,40 Mk. Für Gewerkschaftsmitglieder 2,70 Mk. Der verdienstvolle Sozialhygieniker Prof. Sommerfeld behandelt die Gesundheitsgefahren im Betrieb, die sich durch unhygienische Arbeitsräume, schädliche Arbeitsstoffe, falsche

Arbeitsweise usw. ergeben. Besonders die Betriebsräte, zu deren Aufgaben die Bekämpfung der Gesundheits- und Unfallgefahren gehört, sollten die Schrift fleißig studieren.

Was ist eine Bilanz? Von Paul Roste. Neue Auflage. Ladenpreis 4 Mk. Für Gewerkschaftsmitglieder 2 Mk.

Die Tatsache, daß von dieser Schrift eine neue Auflage hergestellt werden mußte, zeugt von ihrer Bedeutung. Sie ist ein vorzügliches Leitfadens für den Arbeiter, der in das Bilanzwesen tiefer eindringen will.

Um Oberjüdischen. Von H. Löffler. Ladenpreis 6,50 Mk. Für Gewerkschaftsmitglieder 3,25 Mk.

Die Schrift Löfflers hat nicht den Zweck, den Kampf um Oberjüdischen erneut zu entfachen. Sie gibt einen Rückblick unter besonderer Berücksichtigung der Sachlage, wie sie für die Gewerkschaften maßgebend war.

Alle vier vorgenannten Schriften verdienen weiteste Verbreitung.

Die Betriebsrätezeitung des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes bringt in ihrer Nummer 4 zahlreiche Abhandlungen über die zehn Forderungen des ADGB und des VAB. Die teils sehr sachkundigen Ausführungen, die zur Begründung der Forderungen gemacht werden, sind geeignet, unsere Wirtschaftspraktiker zu klären. Soweit Ausführungen über die Laktik bei der Verwirklichung der Forderungen gemacht werden, werden diese nicht immer auf allgemeine Zustimmung in der Arbeiterschaft rechnen können.

Siehe und Ehe. Von Ketty Gutmann. Internationaler Kulturverlag, Hamburg 8. Preis 25 Mk.

Die Bedeutung des Haushalts in der Volkswirtschaft. Von Heinz Potthoff. Reichszentrale für Heimatdienst, Berlin W. 35.

Geld und Valuta. Eine Untersuchung über die Probleme der inneren und äußeren Geldentwicklung. Von Alfred Braumthal. Verlag Gewerkschaftsarbeit Leipzig, Zeiger Str. 32. Preis 7 Mk. und Porto.

Central-Kranken- und Sterbekasse der Tischler und anderer gewerblicher Arbeiter, Hamburg.

(Kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit Hamburg.) Einnahme im Februar.

Table with 2 columns: Description of contributions and their amounts. Total collection for February: 24,707.85 Mk.

Ausgabe im Februar.

Table with 2 columns: Description of expenses and their amounts. Total expenditure for February: 171,015.69 Mk.

Table with 2 columns: Description of various financial items and their amounts. Total expenditure: 171,015.69 Mk.

Den Ortsverwaltungen zur Mitteilung, daß am 15. Februar die Abrechnungsformulare für das Jahr 1922 sowie das Material zu der am 2. Mai 1922 in Nürnberg stattfindenden Generalversammlung versandt wurden.

Der Vorstand.

Geisforbene Mitglieder: List of names and addresses of members of the Geisforbene association.

Tücht. Möbelschreiner auf Bestellung. Mehr Tischler für gute Arbeit. Tüchtige Möbelschreiner sofort gesucht.

Werkmeister, Tischler, Fräser, 1 Tischlermeister, 1 Tischlermeister, 1 geübter Furnierer, etwa 10 Bankdreher, Tischler, Tischlerarbeiten.

2 Holzdrehler, Tischler, Tischlerarbeiten, Tischlerarbeiten, Tischlerarbeiten.

Gestellarbeiter, Tischlerarbeiten, Tischlerarbeiten, Tischlerarbeiten.

Alles zur Kaublagerei, Säurebeizen, Wachsbeizen, Der beste Putzhobel.

Oskar Kowalsky, Tischler, Tischlerarbeiten, Tischlerarbeiten.

Tüchtige Tischler als Vertreter, Tischlerarbeiten, Tischlerarbeiten.

Hobelmeister, Tischlerarbeiten, Tischlerarbeiten, Tischlerarbeiten.

Werkmeister, Tischlerarbeiten, Tischlerarbeiten, Tischlerarbeiten.

Einen ledig. Büchsenholzfrehhandbohrer, Tischlerarbeiten, Tischlerarbeiten.

Werkzeug-Neuerungen, Tischlerarbeiten, Tischlerarbeiten.

Werkmeister, Tischlerarbeiten, Tischlerarbeiten, Tischlerarbeiten.

2 Tischler auf Bau und Möbel, Tischlerarbeiten, Tischlerarbeiten.

Meister, Tischlerarbeiten, Tischlerarbeiten, Tischlerarbeiten.

Werkmeister, Tischlerarbeiten, Tischlerarbeiten, Tischlerarbeiten.

Tüchtige Pecher gesucht, Tischlerarbeiten, Tischlerarbeiten.

Reles Handwagen, Tischlerarbeiten, Tischlerarbeiten.

Jüngere Tischler, Tischlerarbeiten, Tischlerarbeiten, Tischlerarbeiten.

1 bis 2 tücht. Stuhlbaner, Tischlerarbeiten, Tischlerarbeiten.

Tücht. Maschinenarbeiter, Tischlerarbeiten, Tischlerarbeiten.

Werkmeister, Tischlerarbeiten, Tischlerarbeiten, Tischlerarbeiten.

W. Zemmrich & Sohn, Tischlerarbeiten, Tischlerarbeiten.

Tüchtlerlehre Blanzhburg l. h., Tischlerarbeiten, Tischlerarbeiten.